

Monatsblätter

der

Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde

54. Jahrgang

Nr. 10—12

Oktober-Dezember 1940

Inhalt: BOLLNOW: Die pommerische Burg im 13. Jahrhundert. — HOLLZ: Die Wolliner Missions- und Stadtkirchen und das dortige vordeutsche Heiligtum. — HAAS: Stekeborh, ein eingegangenes Kirchdorf. — HOFMEISTER: Zur Lebensgeschichte des Erasmus Husen. — GUDOLIUS: Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten in den Landen Lauenburg und Bütow. — HOLLTEN: Ein Baudenkmal im Dienste der Sturmenamenforschung. — GÜLZOW: Tüchmantel. — ZUNKER: Johannes Engelbrecht. — HAAS: Kinnbäckenhagen. — Berichte über Versammlungen. — Mitteilungen.

Die pommerische Burg im 13. Jahrhundert¹.

Von Hermann BOLLNOW, Anklam.

In der Regel besteht in Pommern kein Zusammenhang der deutschen Ritterburgen und Schlösser des ausgehenden 13. und 14. Jahrhunderts mit den Burgwällen des 12. Jahrhunderts, — weder ein örtlicher noch ein zeitlicher. In einigen wenigen, besonders gelagerten Fällen — z. B. die Herzogschlösser in Stettin und Wolgast, das „Haus Demmin“, die rügenische Fürstenburg zu Garz und die Grafenburg in Gützkow — ist zwar die deutsche Burganlage auf dem Platze einer vordeutschen erbaut worden, ohne daß dadurch jedoch etwa ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht; denn meist liegen Jahrzehnte zwischen dem Ende der vordeutschen und den Anfängen der deutschen Burg. Eine eigene völlig „burgenlose“ Zeit während der Hauptperiode des deutschen Städtebaus in Pommern (etwa 1240 bis 1280) trennt die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der slawisch-wikingischen Zeit von den deutschen Ritterburgen.

Im vorpommerischen Raum bedeutet die Unterwerfung der Fürsten von Rügen (1168) und der Herzöge von Pommern (1185) unter die dänische Herrschaft im wesentlichen das Ende der slawischen Burg. Die nächsten 100 Jahre hört man nur wenig von Burgen in Pommern, die noch in Benutzung sind, — allerdings läßt sich zur Zeit der Dänen-

¹ Dieser Aufsatz war als Beitrag für die Pepsch-Gedächtnisschrift geplant, konnte aber erst im Felde auf Grund nachgeschickter Entwürfe und Notizen abgeschlossen werden; daher mußte auf Quellen- und Literaturangaben verzichtet werden und manche Lücke stehenbleiben. Verwiesen sei auf die früheren Arbeiten des Verfassers: Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit, Balt. Stud. N. F. 38 (1936) S. 1—50; Die Anfänge des Städtewesens in Pommern, Conventus primus historicorum Balticorum Riga 1937, Riga 1938, S. 222—228; Die deutschen Anfänge Demmins, Monatsblätter 50 (1936) S. 77—83; Die Anfänge Papewalks, ebd. 51 (1937) S. 103—107. Nähere Ausführungen sind geplant in Darlegungen über „Die rügenischen Fürstenburgen“ und „Burg, Stadt und Schloß Wolgast“.

herrschaft in Vorpommern und Rügen eine Gruppe von Fürstburgen und Landschaften herausheben; erst um 1280 setzt in größerem Umfange deutscher Burgenbau im Lande ein. Seit den pommerisch-märkischen Kämpfen von 1280 bis 1284 werden dann immer häufiger Ritterburgen in Pommern genannt:

- 1280: Stargard und Arnhausen.
 1282: Schildberg bei Soldin.
 1284: Stargard, Wolstin, Kunow (Strasne), Brode, Ueckermünde, Plathe, Treptow a. R., Wolstin (Friedensvertrag zu Vierraden).
 1290: Ralow a. Rügen, Naugard (schon 1268), Karkow.
 1295: Demmin (Burgmannen schon 1257 und 1279), Ueckermünde, Rothenklempenow, Stolzenburg, Daber, Plathe, Regenwalde und als munitio Welschenburg (Stettiner Teilungsvertrag).

Nach dem Ende der slawischen Kastellaneiverfassung — in Vorpommern 1235, in Hinterpommern in den Jahren 1240 bis 1270 — gibt es nur folgende, ganz vereinzelt Hinweise, daß sich Burgen in Pommern zum Zeitpunkt der Erwähnung auch tatsächlich in Benutzung befinden:

Vorpommern	Hinterpommern
1245: Wizlaw I. urkundet in der Burg Barth.	1248: Swantopolk urkundet in der Burg Stolp.
1255: Jaromar II. verspricht der Stadt, sein „novum castrum“ abzureißen.	
1257: Burgmann in Demmin.	1269: Burg Naugard und Burg Belgard (Kr. Lauenburg).
1279: Burgmannen der Burg Demmin.	1270: Wizlaw II. weist in der Burg (Alt-)Schlawe.

In dieser Zusammenstellung sind die ostpommerischen Burgen Stolp, Belgard und Schlawe anders zu bewerten, da sich ja dort das Slawentum länger gehalten hat und das Deutschtum erst nach 1280 seinen Eingang findet. Bis auf Demmin (Burgmannen 1257 und 1279) und Naugard (1269) wird nach 1235 nur noch Barth als Burg genannt (1245, allenfalls noch 1255), und gerade diese soll — obwohl es eine „neue“ ist — 1255 niedergefallen werden.

Die Übersicht zeigt, daß in der Zeit der Hochkonjunktur deutscher Städtegründungen (etwa 1235/40 bis 1280) landesherrliche Burgen wie Ritterburgen keinerlei wirksame Faktoren darstellen; die einen verschwinden mit dem Entstehen der Städte, die andern sind noch gar nicht vorhanden, sondern tauchen erst nach 1280 auf. Die besonderen Verhältnisse in Barth zeigen uns darüber hinaus, daß der Landesherr zu Gunsten der Stadt seine Burg preisgibt, die noch „neu“ ist; sie ist nicht etwa eine Fortführung des einstigen slawischen Burgwalles, der vielleicht während der Dänenkriege des 12. Jahrhunderts noch bestanden hat und dessen Reste in den Anlagen südlich der mittelalterlichen Stadt noch erkennbar sind, sondern das „novum castrum“ hat nordwestlich der Stadt am Wasser gelegen und ist erst seit 1225 vermutbar (1225 Petrus burchravius; 1272 Wizlaw I. in Barth).

Während der Slawenkriege, die Heinrich der Löwe und die dänischen Könige Waldemar I. und Knut VI. besonders in den Jahren

1159 bis 1185 gegen Rügen und Vorpommern führen, spielen die heimischen Burgwälle als Festungen noch eine entscheidende Rolle. Die Kämpfe richten sich gegen die Hauptburgen, deren Eroberung schließlich zugleich die Unterwerfung des Landes bedeutet. Das Ziel der Züge Heinrichs des Löwen ist Demmin (1164, 1166, 1177), während sich die Dänenkönige in erster Linie gegen Arkona (1164?, 1168), Garz (1168), Wolgast (1162, 1164, 1177, 1178, 1184), Stettin (1173), Wollin (1173, 1177, 1184?, 1185?) und Kammin (1185) wenden. Zerstört worden sind in diesen Kriegen außerdem noch die Burgen Usedom, Gützkow, die Burg Otimars, die Swineburgen, Lebbin, Vinborg, Fuir, Asund und Lubekinca. Bei manchen mag es die endgültige Zerstörung gewesen sein (z. B. Arkona 1168), andere sind in diesen Jahren wiederholt erneuert (Demmin, Wolgast, Wollin, Usedom) oder gar erst erbaut worden (die Swineburgen). Bis 1185 sind so die Burgwälle lebendige und entscheidende Faktoren des politischen Lebens; aber in den nun folgenden 50 Jahren dänischen Einflusses in Vorpommern, die zugleich die völlige Auflösung der slawischen Kultur bedeuten, hört man nur selten von Burgenbau und Burgenbenutzung, — und das dürfte nicht allein in der Quellenarmut seinen mehr zufälligen Grund haben:

1190: Stettin wird vom Dänenkönig Knut VI. wieder aufgebaut.

1207: Jaromar I. weilt in der Burg Garchen (Insel Koos).

1211: Die Dänen bauen die Burg Demmin wieder auf.

1214: Der Markgraf von Brandenburg besetzt die Burgen Pasewalk und Stettin; die Dänen erlangen sie zurück.

1233: Waldemar II. von Dänemark gewinnt Demmin, wird aber mit Hilfe der Lübecker wieder von dort vertrieben.

1245: Wizlaw I. urkundet in der Burg Barth (s. o.).

Es sind nur wenige Zeugnisse — vielleicht zu wenige; aber es fällt immerhin auf, daß die handelnden Parteien die Dänen oder die deutschen Askanier sind, bzw. die rügischen Fürsten, die zunächst sehr treue dänische Gefolgsleute sind und bald als frühe Vorkämpfer deutscher Kolonisationskultur erscheinen. Sollten diese Burgen, die nach dem Zusammenbruch der slawischen Selbständigkeit (1185) Kampfobjekte des dänisch-deutschen Kampfes um die südliche Ostseeküste und die Odermündung sind, den gleichen Baucharakter gehabt haben wie die slawischen Burgwälle um die Mitte des 12. Jahrhunderts? In den beiden Fällen, in denen ausdrücklich Neubau von Burgen bezeugt ist (Stettin 1190 und Demmin 1211), sind es die Dänen, die sie erbauen. Sollten dänische und deutsche Burgen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also der Zeiten Kaiser Friedrichs II., nicht doch einen anderen Charakter gehabt haben?

Rückschlüsse auf Burgenbenutzung ließen sich mit Hilfe der Kastellane, der Burgmannen und der Aufenthaltsorte der Landesherrn gewinnen, wenn sich daraus auch nichts über die Art der Anlage entnehmen läßt; denn diese Sitze der Verwaltung brauchen nicht notwendig befestigt, könnten auch landesherrliche „Höfe“ gewesen sein.

Eine Zusammenstellung des Auftretens slawischer Kastellane in den Urkunden ergibt eine gewisse Periodisierung. Es ist eine ältere

Gruppe von etwa 1175 (bei Usedom schon 1159) bis 1187 erkennbar (Usedom, Wollin, Gützkow, Demmin, Kammin, Kolberg, Stettin, Wolgast?) und eine jüngere, die in den 20er Jahren, besonders 1228/29 einsetzt und bis 1234/35 währt (Schlawe, Barth, Wolgast, Tribsees, Groswin, Stolz 1236). Dazwischen hebt sich bei einigen der alten Kastellaneiburgen in den Jahren 1208 bis 1216 eine dritte Gruppe ab (Demmin, Usedom, Kammin, Stettin, Gützkow).

Durch die zahlreicheren Erwähnungen von Burgmannen in den Zeugenreihen lassen sich hier und da die politischen Schwankungen etwas deutlicher erkennen. In Stettin scheint zwar schon von 1185 an bis 1235 die Burgbesatzung ziemlich konstant gewesen zu sein, wenn auch 1212 und 1219 einige neue Namen auftauchen, die dann bis 1235 häufiger vorkommen; ähnlich ergibt sich für Kolberg eine gewisse Einheit von 1194 bis 1228. In Demmin dagegen wird die ältere Burgbesatzung im Jahre 1214 restlos durch eine neue ersetzt, die im wesentlichen 1233 — völlig erst 1234/35 — wieder verschwindet. In Kammin ziehen ebenfalls mit dem Jahre 1214 neue Burgmannen ein, die sich bis 1227 verfolgen lassen; seit 1225 stoßen wir dann auf völlig neue Namen, von denen einige bis 1235, die anderen bis 1244 erscheinen.

Die Urkunden mit ihren Zeugenreihen lassen bis zu einem gewissen Grade die schwankenden Geschicke der Burgen und ihrer Besatzungen ahnen. Die Jahre etwa 1208 bis 1220 mit einem deutlichen Umbruch von 1214 und die Jahre 1228 bis 1235 erweisen sich als Zeiten besonderer politischer Unruhe. In ihnen spiegeln sich die märkisch-dänischen Kämpfe um Vorpommern und darüber hinaus die deutsch-dänische und staufisch-welfische Auseinandersetzung wider. Die Zusammenhänge mit der Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) und Bornhöved (22. Juli 1227) liegen auf der Hand; beide begrenzen einen Zeitraum verstärkten dänischen Einflusses auf Vorpommern.

Wenn auch im Spiegel der Urkunden Verwaltung und Besatzung der Burgen von 1175 bis 1235 gleichmäßig slawisch erscheinen und man daraus das Fortbestehen der alten Burgwälle bis zur Gründung der deutschen Städte hat erweisen wollen, so zeigen doch die obigen Andeutungen unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse, daß von einer einheitlichen Weiterentwicklung der slawischen Burgen bis an die deutsche Zeit heran nicht die Rede sein kann. Es schiebt sich in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts eine dänisch-deutsche Burgenperiode dazwischen. Anscheinend sind nur wenige Hauptplätze, und zwar die alten Kastellaneiburgen, befestigt worden, die zugleich auch Sitze der Landesherren waren. Ferner hebt sich in dem unter stärkerem dänischen Einfluß stehenden Fürstentum Rügen seit dem Regierungsantritt Wizlavs I. (1221) eine Reihe von Fürstenburgen heraus: Garchen (auf der Insel Koos) schon 1207, Tribsees seit 1221, Barth um 1225, vielleicht noch Garz a. R. und Schaprode (?) um 1230 und Prohn und Gristow (?) um 1240. Sie lassen sich — im Gegensatz zu den pommerischen Burgen — bis in die vierziger Jahre verfolgen.

Das slawische Burgenwesen als Ausdruck des eigenen politischen und wirtschaftlichen Lebens erlischt mit dem Ende des 12. Jahrhun-

derts; das läßt sich auch an den zahlreichen Verleihungen von Burg-, Markt-, Zoll- und Krugeinnahmen an die kirchlichen Stiftungen bis 1188 zeigen, die schließlich nach 1226/27 nicht einmal mehr bestätigt werden. Der bereits im Zuge der Zeit liegende Zusammenbruch der schon morschen slawischen Wirtschafts- und Gesellschaftsform wird in Pommern noch beschleunigt durch die politische Ohnmacht des Landes während der vormundschaftlichen Regierungen nach dem Tode Bogislaws I. (1187) und dem frühen Ende der Brüder Kasimir II. (1219) und Bogislaw II. (1220). Hat es doch in Pommern in dem hier erörterten Zeitraum von 1185 bis 1235 überhaupt kaum „Regierung“ gegeben. Im Fürstentum Rügen dagegen wird dieser Zusammenbruch zunächst unter dänischem und nach dem Regierungsantritt Wizlaws I. (1221) unter steigendem deutschen Einfluß etwa 20 Jahre früher abgefangen, und zwar in Formen, die dem Fürsten den Bau eigener Burgen ermöglicht.

Über das Aussehen dieser Befestigungsanlagen lassen sich vorläufig nur Mutmaßungen äußern. Die „neue“ Burg in Barth scheint nach der Grundrißandeutung der „Schwedischen Vermessung“ quadratisch gewesen zu sein, was Zusammenhänge mit dem Typ des normannischen Wohnturms ahnen läßt. In Garz a. R. und Gützkow ist bei den Ausgrabungen mit der Möglichkeit einer Bauperiode zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht gerechnet worden. Auf der Insel Koos wird man wegen der jüngsten Verwendung des Geländes kaum mehr eindeutige Spuren finden. Untersuchungen hätten einzusetzen an der noch ungestörten gewaltigen Ringwallanlage bei Tribsees und am „Schloßberg“ von Usedom, zwei völlig verschiedenen Bautypen.

Diese Burgen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hören im Herzogtum Pommern westlich der Oder 1235, östlich etwas später, im Fürstentum Rügen im Laufe der vierziger Jahre auf. Nur Demmin, der bevorzugte Aufenthalt Wartislaws III., hat vielleicht eine durchgehende Tradition bis zu der neuen deutschen Burgenperiode seit etwa 1280 gehabt. Die Landesherren verzichten sogar in einer großen Zahl von Fällen auf die Grundstücke, auf denen „früher die Burg gestanden hat“, und schenken sie den Städten oder kirchlichen Stiftungen in ihnen. Dieser Vorgang zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Burgen nicht mehr benutzt, sondern nur noch als leere Grundstücke empfunden worden sind.

Folgende Beispiele lassen sich aufführen:

1. Treptow a. R.: 1234 überweist die Herzogin Anastasia die Burg Treptow, ihren Witwensitz, mit allem Zubehör dem Kloster Belbuck, damit in der Burg ein Kloster erbaut wird. Daraus ist jedoch nichts geworden; in Bestätigungen von 1227 ist der Burgplatz nicht genannt, und das Kloster wird zunächst an anderer Stelle erbaut. Als 1277 die Gründung der Stadt Treptow beschlossen wird, beansprucht Belbuck den „Klosterplatz“, aber ohne Erfolg; denn 1284 bestimmt der Frieden von Vierraden, daß den Wedel das Schloß Treptow, das im märkischen Kriege wohl 1283 zerstört worden ist, wieder aufgebaut wird oder sie eine Entschädigung erhalten. Statt dessen wird dorthin zwischen 1285 und 1287 das Nonnenkloster verlegt.

Die slawische Burg, die man 1224 preisgeben will, ist natürlich nicht identisch mit der deutschen Burg, die um 1280 die Wedel dort gehabt haben, in deren Pfandbesitz sich Treptow zwischen 1277 und 1285 befunden hat; sicher-

lich aber hat die Wedelsche Burg auf dem Grundstück der einstigen slawischen gelegen.

2. Stettin: 1249 schenkt Barnim I. der Stadt Stettin den „Burgplatz“ (castri locum), nachdem er auf Bitten der Bürger hin die Burg für immer niedergelassen hat, und er verspricht, im Umkreis von 3 Meilen um die Stadt keine Burg zu dulden.
1263 überträgt Barnim I. die „Burg Stettin oder die Verschanzung (vallum), in der in alten Zeiten die Burg gelegen hat“, der Jungfrau Maria zum Bau des Marienstiftes.
3. Barth: 1255 überläßt Jaromar II. seiner Stadt Barth eine Feldmark am Strande entlang bis zur „neuen Burg“, die der Fürst ohne Mithilfe der Bürger einneben will. Der südlich der Stadt gelegene Burgwall wird damals also entsprechend die „alte“ Burg gewesen sein (s. o.).
4. Garz a. O.: 1259 gibt Barnim I. der Stadt Garz Äcker, „die einst die Burgmannen (milites) gehabt hatten, die auf unserer Burg Garz saßen, und den ganzen Platz der Vorburg (suburbium)“.
5. Kolberg: 1278 bestätigt der Bischof von Kammin dem im Jahre zuvor gegründeten Nonnenkloster in „Altstadt“ Kolberg „jenen Platz sowohl auf der Höhe als auch in der Niederung, wo ehemals die Burg gestanden hatte“.
6. Köslin: 1281 bestätigt der Bischof von Kammin den Kauf von 6 Hufen auf „dem Felde der Burgmannen (castellanorum), die in der Burg geblieben waren“.
7. Tribsees: 1285 verleiht Wizlaw I. der Stadt Tribsees das übliche Recht und beschreibt die Grenzen der Feldmark „von der Stadt nach Osten bis zu dem äußeren Graben der alten Burg“; der Fürst behält sich „den Platz unseres Obstgartens und das Gelände des Berges, auf dem unsere Burg früher gelegen hatte“, vor.
1321 verleiht Wizlaw III. seinen vorbehaltenen Besitz, das Dorf Wiek, „den Platz der Burg, den sogenannten Borgwall“ und den Obstgarten dicht daneben der Stadt Tribsees.
8. Wollin: 1288 schenkt der Rat der Stadt Wollin dem soeben vom Herzog gestifteten Nonnenkloster „den großen Berg außerhalb der Stadt, der auf Deutsch und im Volksmunde Borchwall heißt“.
9. Pölitz: 1298 verkauft Herzog Otto „die Wiek bei Messenthin“, die den Namen Borchwall führt, zwei Stettiner Bürgern; 1321 übergibt er die Stadt Pölitz „mit dem Burgberg“ der Stadt Stettin.

Wenn wir hier auch von Treptow a. R. als einem Sonderfall zunächst absehen — die Schenkung von 1224 scheint auf den Einspruch der jungen Herzöge Barnim I. und Wartislaw III. hin nicht ausgeführt worden zu sein —, so zeigt doch die Übersicht, wie seit der Jahrhundertmitte die einst bedeutsamen Landesburgen aufgegeben werden. Als Festungen sind sie unnötig und „unmodern“, seitdem die ummauerte Stadt den Schutz des Landes garantiert; als Verkörperungen der herzoglichen Gewalt sind die alten Fürstenburgen ein Dorn in den Augen der neuen Macht, die das Gesetz des Handelns jetzt für Jahrzehnte revolutionär bestimmt: — der deutschen Stadt. Das Bürgertum ist burgenfeindlich; dem fügt sich der Landesherr, er gibt seine Burgen preis und vertraut sich selbst dem Schutz der Stadt an. Als schließlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts der erste Unternehmungsrausch des deutschen Bürgers und des deutschen Bauern erlahmt, schlägt die große Stunde für den deutschen Ritter, der unter veränderten rechtlichen und politischen Verhältnissen jetzt seine Macht in neuen Burgen sammelt. Damit gibt er dem Herzog eine andere Stütze und befreit ihn von seiner Bindung an die Stadt, so daß auch er daran denken kann, Burgen und Schlösser zu bauen.

Wie sich bei diesen landesherrlichen Burgen durch die Grundstücksgeschichte erweisen läßt, daß sie als Festungen und als Wohnsitze zur Gründungszeit der deutschen Städte nicht mehr in Benutzung sind und sie als Anlagen der Vergangenheit hingestellt werden, so ergibt sich das gleiche Bild für die Burgwälle, die in Grenzbeschreibungen des 13. Jahrhunderts genannt werden. Sie sind zu dem Zeitpunkte nur noch markante Punkte im Gelände, die zur Orientierung für die Grenzziehung der Feldmark dienen; auch hierbei wird gelegentlich betont, daß es sich um Burgen „von früher“ handelt. Wenn nun Burgwälle als Grenzmarken dienen oder gar die Grenze mitten durch die Anlage verläuft, so können wir sicher sein, daß sie keine praktische Bedeutung mehr gehabt haben:

1. Nach dem Texte der Urkunde könnte das castrum Carbe, das in der Grenzbeschreibung für Altphilipp (Kr. Pnriß) 1176 und in Bestätigungen 1181 und 1185 genannt wird („usque ad quercus, que subjacent castro Carbe“), damals noch benutzt worden sein, was aber dadurch widerlegt wird, daß auf dem dortigen Burgwall keine spätslawischen, sondern nur mittelslawische Scherben gefunden worden sind.
2. Guttin (Willershufen, Kr. Grimmen) und Gardist (Kirchdorf oder Horst, Kr. Grimmen) in den Grenzbeschreibungen für das Kloster Eldena:
 - 1209: usque Guttin — — —, usque in Gardist.
 - 1221: usque in Gutyn castrum.
 - 1241: usque antiquum castrum Gardist (Guttin fehlt!).
 - 1248: locum antiqui castri, qui dicitur Guttyn, — — — in Gardist.
 - 1249: versus Guttin.
 - 1249: a castro Guttin directa linea usque ad montem, qui Gardyst dicitur, in quo quercus signata est et ad evidentem terminorum distinctionem cumulus ibidem a nobis congestus est (Urkunde Dobislaw von Gristow).
 - 1281: usque Gutin — — —, a loco preminato Gutin (Gardist fehlt!).
 - 1304: in Gutin.
 Wenn auch die ausdrückliche Bezeichnung als „alte“ Burg für Gardist erst 1241, für Guttin 1248 auftaucht, so ergibt sich doch aus der Art der Grenzziehung, daß sicherlich schon 1207, als das Kloster Eldena das erst 1209 näher umschriebene Gebiet erhält, diese Burgwälle bereits verlassen waren. Die Funde von Willershufen sind spätslawisch.
3. Der „Oldenborchwal“ von Gülzow (Kr. Grimmen) wird 1242 als Hügel in der Grenzbeschreibung für Loiz genannt.
4. In der Abgrenzung der Länder Stargard und Massow vom Jahre 1269 begegnen die Burgwälle von Mülkentin (Kr. Saakig) am Pätzsee („super stagnum Pezik, ubi castrum fuerat) und von Budendorf (Kr. Nau-gard), wo die Grenze „directe per medium castelli, quod dicitur Camenz“ verläuft, mit mittelslawischen Scherbenfunden; die eine Hälfte des Burgwalles gehört dem Herzog, die andere dem Bischof.
5. In Niederzaden (Stadtkr. Stettin, ehem. Kr. Randow) wird 1272 eine Grenze gezogen „circa vallum, in quo quondam castrum fuit Zadel nuncupatum“; auch dieser Burgwall ist mittelslawisch.

Um 1240 werden also diese Burgen, die schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zur Grenzmarkierung benutzt werden und allein deshalb schon keine praktische Bedeutung als Festung oder Siedlung mehr gehabt haben können, als Anlagen einer „früheren“ Zeit empfunden. Noch heute liegen zahlreiche Burgwälle auf oder unmittelbar an alten Gemeindegrenzen, die sich also von ihrer ersten Festlegung durch die deutschen Siedler bis in die Gegenwart beständig erhalten

haben. Auch hieraus ergibt sich, daß die slawischen Burganlagen zur Zeit der deutschen Einwanderung bereits verlassen und verfallen sind.

Diese in Grenzbeschreibungen genannten Burgwälle lassen sich nicht ohne weiteres mit den oben erörterten Landesburgen vergleichen. Sie liegen alle ohne Zusammenhang mit den politischen Zentren der Jahrzehnte um 1200; von landesherrlichem Besitz ist keine Rede. Einige mögen noch bis ans Ende des 12. Jahrhunderts benutzt worden sein, während andere schon viel früher — nach den Funden zu urteilen schon vor 1100 — aufgegeben worden sind. Wir stehen hier vor der Frage der typologischen und chronologischen Schichtung der slawischen Burgwälle². Es heben sich dabei die Kastellaneiburgen des 12. und 13. Jahrhunderts als eine eigene Gruppe heraus, die anscheinend allein den Einschnitt von 1185 überdauert hat, während die Fülle der meist namenlosen Burgwälle zum mindesten in Vorpommern nicht erst 1235, sondern schon vor 1185 in verschiedenen Zeitschichten aufhört².

² Vgl. dazu H. Bollnow, Balt. Stud. II. S. 38 (1936) S. 7, 14, 39 ff.

Die Wolliner Missions- und Stadtkirchen und das dortige vorddeutsche Heiligtum.

Von Adalbert Holz, Stettin.

In dem soeben erschienenen sehr verdienstvollen Buche von Wienecke, Untersuchungen zur Religion der Westslawen¹ wird auch das Heiligtum in Wollin besprochen. Hierbei wird die Frage der von Bischof Otto von Bamberg 1124/25 gegründeten Missionskirchen berührt. Diese Frage ist von Wienecke nicht richtig gesehen, sie soll daher besonders dargestellt werden.

Von den drei Biographen Ottos nennen der Prüfeningener Mönch und Ebo die Heiligennamen von zwei dort gegründeten Kirchen, während die jüngste der Viten (Herbord) nur im allgemeinen von zwei Kirchen spricht. Da Quellen über die Patrozinien der Wolliner Kirchen in den späteren Quellen Irrtümer entstanden und weitergetragen worden sind, sollen die Angaben der wichtigsten Chroniken dem Alter nach hier zusammengestellt werden.

Quelle	Kirche I	Kirche II
Prüfeningener Mönch	Adalberti . . Georium	Michahelis
Ebo	Adalberti et Winezlai	apostolorum principis
Herbord	duas . . basilicas	
Bugenhagen	Adalberti et Weneslai	principis apostolorum Petri
Kanżow, niederdtſch.	Adalbert	Wenſlaf
—, 1. hdtſch. Bearb.	Adalbert	Steinſlaf
—, letzte hdtſch. Bearb.	Adalbert	Steinſlaf
Pomerania (Klempzen)	Adalbert	Stenſlaf (Steuſlaf) ²

¹ Erwin Wienecke, Untersuchungen zur Religion der Westslawen, Leipzig 1940.

² Die Ausgabe der Klempzenschen Pomerania von E. Gaebel, Stettin

Nach A. Hofmeister³ ist die Prüfeninger Vita, vor allem gerade für die erste Reise, den beiden andern Lebensbeschreibungen als älteste und zuverlässigste vorzuziehen und die von ihr geschilderten Vorgänge lassen sich ohne weiteres mit den späteren Quellen und dem heutigen Zustand in Einklang bringen.

Die beiden von Otto geweihten Kirchen kennen wir sehr gut, es sind:

1. Adalbert und Georg, an Stelle der Kontine; 1140 = Kathedralkirche, Adalbert bei Aufkommen des deutschen Einflusses wie in Stettin fallen gelassen (Adalbert von Prag war Schutzpatron der polnischen Kirche); urkundlich 1140 = Alberti, 1288 = s. Georii; heutiger Sprengel: die „wendische“⁴ Wiek und Dörfer.
2. Michaelis, vor dem Tor der Stadt; urkundlich 1288 = s. Michaelis; 1659 abgebrannt; ohne Sprengel gewesen. Die Angaben des Prüfeningers und Ebos über die Statuierung des Bischofsitzes dürften Irrtum sein, siehe unter 1 und die Schlußzusammenfassung.

Dazu kommt nach Gründung Wollins zu deutschem Recht unter Barnim I. (um 1250—1276)

3. Nikolai als Kirche der Deutschen am Markt; urkundlich 1288 = s. Nicolai; heutiger Sprengel: die Stadt und „deutsche“ Vorstädte.

Bugenhagen, Kanżow und seine Benutzer folgten Ebo. Kanżow und spätere Chronisten brachten noch Mißverständnisse hinzu. Obgleich es zu ihrer Zeit in Wollin doch noch eine Georgen- und die Michaeliskirche, die der Prüfeninger beide nennt, gab, suchten alle eine Wenzeslaus- und Petrikerche nach Ebo! Bugenhagen als gebürtiger Wolliner sieht noch klarer. Er vermutet schon, daß die Adalbertskirche bald zur Georgenkirche wurde, da Adalbert und Georg zu seiner Zeit am selben Tage verehrt wurden. Der Apostelfürst, meint er, wäre wohl in den Namen des Fürsten der Engel umgewandelt worden.

1908, hat „Steußlav“, so auch A. Hofmeister in Anmerkung 2, S. 64/65 seiner Ausgabe der Prüfeninger Vita. Die Nachprüfung hat ergeben, daß Gaebel im Register zu seiner Ausgabe nur „Stanislaus (Stenslav), St. I 70. 109“ nennt; S. 70 steht: „Stenslav“, S. 109 „Steußlav“. Da ein Druckfehler zu vermuten war, der in der Druckfehler-Berichtigung nicht erwähnt ist, wurden von mir die im St. A. erhaltenen 6 Handschriften der Pomerania nachgesehen (nach Gaebel Kodez: A B C St T U). Kodez T, der nach Gaebel auf eine gute Quelle trotz größter Lesefehler zurückgeht, hat an beiden Stellen „Stenslav“, während die übrigen weniger zuverlässigen Handschriften „Steußlav“ u. ä. haben. Ich möchte demnach „Steußlav“ für einen Druckfehler ansehen und „Stenslav“ für die ursprüngliche Form bei Klempzen halten, was auch sprachlich gut zu den hochdeutschen Kanżowausgaben mit „Steinslav“ passen würde.

³ Denkmäler der Pommerischen Geschichte. I: A. Hofmeister, Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg, Greifswald 1924. — Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, zweite Gesamtausgabe 96: Das Leben des Bischofs Otto von Bamberg von einem Prüfeninger Mönch. Übersetzt und eingeleitet von Adolf Hofmeister. Leipzig 1928. Die zitierten Übersetzungen entstammen dieser Ausgabe.

⁴ 1299 wird die Wiek urkundlich „Wendeschewik“ genannt, P. U. B. III Nr. 1907. — Es handelt sich vielleicht um die bei Gründung der deutschen Stadt Wollin ausgegliedeten Bewohner der slawischen Dorfsiedlung, die nach Verlegung des Bischofsitzes infolge der Dänenverwüstungen am Platze der wikingerzeitlichen Großsiedlung, wie die Ausgrabungen zeigten, noch bestanden hatte.

Ein jüngst im St. Nikolaikirchenarchiv Wollin aufgefundenes Archivale⁵ aus dem Ende des 17. Jahrhunderts zeigt die Verwirrung so recht: „Annotata wegen Wollinscher Insul. ... In solchen Päpstlichen Bullen werden 3 Kirchen benahmet, so in Wollin sollen gewesen seyn, als Adelberti, Wencislai u., wo mier recht ist, Petri. Die ihzigen aber heißen Nicolai, Georgi und d. 3te, so vor der Stadt gewesen, und anno 1659 ehe die Kayserl. Belagerung angangen, eingeschert, hat zu St. Michael geheissen. Wie werden sich nun diese Nahmen concordiren? ist wohl gebrauchlich, daß die Kirchen in einer Stadt und zwar die Nahmen verendert werden.“

Die Konkordanz ist der obigen Darstellung leicht zu entnehmen. Keine der Kirchen änderte ihre Patrozinien, nur Adalbert verlor im deutschen Wollin seine Bedeutung⁶.

Obgleich nun Wienecke die drei Viten Ottos für den Abschnitt über „das Heiligtum in Wollin“ heranzieht, spricht er nur von einer Adalberts- und einer Wenzeslauskirche wie die niederdeutsche Kanxow-Ausgabe, und es unterlaufen ihm bei der Lokation der beiden Kirchen offenbar Fehler, die bei genauer Beachtung der Anmerkung 2 auf Seite 64/65 zu Hofmeisters Ausgabe der Prüfeninger Vita — die Wienecke ja kennt — über die Kirchen in Wollin vermeidbar gewesen wären. Bei Wienecke heißt es Seite 234/235: „Es existierte ein fanum, dieses bestand offenbar aus einer offenen contina. Es wurde ein heiliger Gegenstand in Gestalt einer Lanze in ihm aufbewahrt. Die Lanze war in eine columna mire magnitudinis eingelassen, die man doch wohl in der contina stehend annehmen muß, wobei columna weniger mit Säule als mit Pfosten übersetzt werden muß (vergleiche Sagos Sprachgebrauch!). Das schließt an sich nicht aus, daß mit dem Tempelheiligtum auch ein Naturheiligtum verbunden war, wie wir es des öfteren schon antrafen; ... Näheres erfahren wir weder durch literarische Zeugnisse noch archäologische Ergebnisse. Wichtig erscheint mir die Tatsache der doppelten Kirchengründung, die einmal mit Namen (Adalbert und Wenzel) bei Ebbo, das andere Mal bei Herbord mit duas basilicas und durch die Erwähnung una continua inter alia gekennzeichnet wird. Es wäre nicht undenkbar, daß analog zum ältesten Bericht in Stettin auch hier das slawische Heiligtum aus zwei Kulträumen bestand, die man als Profan- und eigentlichen Kultraum anzusprechen hätte. Dabei offenbart sich aber wieder germanische Gesplogenheit. Es ist doch schwer vorstellbar, daß an einem relativ kleinen Ort gleich zwei Kirchen gegründet worden wären, wenn nicht eben zwei Kultgebäude vorhanden waren wobei man eben den Profanbau für einen Kultraum ansah (cf. Herb. II, 37: duas illic basilicas). Noch heute stehen beide Kirchen nahe beieinander. Offenbar

⁵ Noch ohne Signatur. Kirchenarchiv St. Nikolai, Wollin.

⁶ Auch Karol Źmieniecki, Sprawozdanie z ekspedycji naukowej do Wolina w dniach 28 i 29 Października 1935 (Bericht über die wissenschaftliche Expedition nach Wollin am 28. und 29. Oktober 1935), in: Roczniki Historyczne (Historische Jahrbücher) Jg. XI (Posen 1935) S. 221—228, hat die Wolliner Missionskirchen richtig identifiziert (auf Grund der Führung, die den Teilnehmern der Studienfahrt vom Grabungsleiter gewährt worden war).

herrschte die landläufige Meinung ob, daß soviel Kirchen gebaut werden mußten, wie slawische Kultgebäude bestanden.“⁷

Wienecke geht von der falschen Voraussetzung aus, daß die beiden heutigen Wollliner Kirchen (Nikolaus und Georg) die von Otto geweihten sind und daß wohl nach landläufiger Meinung für jedes Heiligtum eine Kirche gegründet werden mußte. So sucht er hier mehr aus den Quellen herauszupressen, als nach Lage der Dinge ratsam war. In Wollin lernen wir aus den Berichten tatsächlich nur eine Kontine kennen. Ob zu dieser Profanräume gehörten, ist möglich, läßt sich aber nicht nachweisen. Das hierfür angeführte „una continua inter alia“ ist nicht richtig aus dem Zusammenhang gelöst. Es heißt bei dem Prüfeninger Mönch: „Nec mora continam unam inter alia sacra deificam illam Iulii Caesaris, quam colebant, lanceam continentem in manum episcopi tradiderunt“, nach Hofmeisters Übersetzung: „Unverzüglich gaben sie eine Kontine, die unter andern Heiligtümern die von ihnen verehrte göttliche Lanze Julius Caesars enthielt, in die Hand des Bischofs“, also nicht: eine Kontine unter anderen. Auch der Hinweis auf die Nähe der beiden heutigen Kirchen (150 m) entfällt, da ja die in Betracht kommende ehemalige Michaeliskirche⁸ etwa 350 m von der Georgenkirche entfernt vor dem Tor lag. Jedoch kann der Vergleich mit Stettin vielleicht in anderer Hinsicht neue Wege weisen und uns die Gründe für die Weihe zweier Kirchen aufzeigen.

Nur in Stettin und Wollin werden zwei Kirchen geweiht, je eine in und eine außerhalb des Ortes, woraus schon die damalige Größe und Bedeutung Wollins neben der „Hauptstadt“ Stettin erhellt, die auch durch die übrige Überlieferung⁹ jener Zeit herausgestellt wird, wenn Wollin auch schon den Höhepunkt seiner Entwicklung überschritten hatte. Von „einem relativ kleinen Orte“ kann man also wohl kaum sprechen.

Der Prüfeninger berichtet über Stettin, daß die Kirche vor dem Tor angelegt und den Apostelfürsten Peter und Paul geweiht wurde, „damit die Heidenschaft nach ihrer Bekehrung zu Gott sich des Schutzes und der Verdienste der Apostelfürsten erfreute, in deren Lehren sie unterwiesen waren“.

In dieser Begründung für die Patrozinienwahl glaube ich den Hinweis auf einen Bestattungsplatz sehen zu können. Der archäologische Nachweis könnte erst bei einer Bearbeitung der Funde des Stadtgebietes Stettin erfolgen.

⁷ Dazu bringt Wienecke folgende Anmerkung: „Zum Namen der Kirchen vgl. G. Haag, Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg, Diss. Halle 1874, S. 76 ff. — Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 281, Berlin 1843“. — Hier wäre zweckmäßig Hofmeisters Ausgabe der Prüfeninger Vita, S. 64/65, Anm. 2, angezogen worden.

⁸ A. Holk, Über den Standort der Michaeliskirche in Wollin, Mbl. 52 (1938) S. 238 ff. Die Feststellung dieser Arbeit wurde durch inzwischen ermittelte Pläne Wollins im Kriegsarchiv Stockholm bestätigt. Photokopien der Pläne besitzt die Grabungsleitung Wollin.

⁹ H. Bollnow, Die Anfänge des Städtewesens in Pommern, in: *Conventus primus historicorum Balticorum Rigae* 1937 (Riga 1938) S. 222 ff.

Auch in Wollin wird vor dem Tor eine Kirche zu Ehren des Erzengels Michael gegründet, worin die engen Beziehungen Ottos zu seiner Heimatdiözese (Kloster Michelsberg in Bamberg) zum Ausdruck kommen. Auch hier können wir mit gutem Grund einen alten Begräbnisplatz vermuten. Noch heute befindet sich hier der Friedhof Wollins; er ist schon unter dem Namen St. Michaeliskirchhof in Akten der Nikolaikirche und des Magistrats Wollin ab 1594/95 genannt. Sowohl Peter und Paul vor Stettin als auch Michael vor Wollin liegen auf Höhen, die von den Wohnplätzen durch Senken getrennt sind. Zum Vergleich könnte man in Wollin noch den Begräbnisplatz auf dem Mühlenberg für das ehemalige nördliche Wohn- und Burggebiet Silberberg-Burgwall heranziehen, der durch das Grabungsunternehmen Wollin einwandfrei nachgewiesen werden konnte. So könnte analog dem Mühlenberg die Höhe mit dem Michaeliskirchhof das heidnische Totenfeld für die mittleren Ortsteile getragen haben. Ob der vermutete Bestattungsplatz archäologisch nachgewiesen werden kann, bleibt abzuwarten¹⁰.

Weiter berichtet Otto selbst in seiner Denkschrift an den Papst¹¹, daß er den Christen gebot, ihre Toten nicht unter den Heiden in Wäldern und Feldern zu bestatten und Malstöcke nicht dabei anzubringen, sondern die Leichen auf Kirchhöfen zu bestatten. Hierbei ist aber als wahrscheinlich anzunehmen, daß die heidnischen Slawen stets bestimmte Plätze in Wäldern und Feldern zur Bestattung bevorzugten, diese aber den Missionaren im allgemeinen nicht als geschlossene Totenfelder erschienen.

Nur in Stettin und Wollin dürften diese vorhandenen Bestattungsplätze wegen der Größe der beiden Orte und der dementsprechend mehr zu bestattenden Leichen wahrscheinlich neben den neugeschaffenen Ortskirchhöfen benötigt und durch die zweite Kirchengründung zu Kirchhöfen erhoben worden sein.

Die anderen von Otto besuchten Orte werden ihrer relativen Kleinheit und geringeren Bedeutung wegen keinen zweiten Bestattungsplatz benötigt haben, da der eine Kirchplatz genügt haben dürfte.

Fassen wir kurz zusammen, so können wir folgende Vorgänge für Wollin (= Julin) und Stettin als gesichert ansehen:

In Wollin bestand 1124/25 ein Heiligtum in Gestalt einer Kontine (wohl aus slaw. Wurzel kont=Haus), in der eine Lanze verehrt wurde. Die Wolliner wiesen den Bischof Otto bei seinem ersten Bekehrungsversuch ab und wollten sich nach dem Beispiel der Stettiner richten. In Stettin fand Otto zwei nahe beieinander liegende Kontinen vor. Nach längeren Bemühungen gelang es ihm endlich, die Stettiner zu bekehren. Otto gründete dort zwei Kirchen: Adalbert, die an der Stelle

¹⁰ Nach einer brieflichen Mitteilung des örtlichen Grabungsleiters Dr. K. A. Wilde-Wollin vom 18. 5. 1940 ist „der „Michaelis“-Friedhof durch die Feststellung vor-christlicher Gräber bei Probegrabungen des vergangenen Jahres sehr wahrscheinlich geworden. Gesichert ist auf jeden Fall ein Begräbnisplatz an der Kreuzung Mühlenstraße/Neuer Weg“. (In nächster Nähe des vermuteten Platzes).

¹¹ M. Wehrmann, Die Lehr- und Predigt-tätigkeit des Bischofs Otto von Bamberg in Pommern, Balt. Stud. N. F. 26 (1924) S. 176 und 188.

des heutigen Schlosses (also in der Burg) gestanden haben dürfte und Peter und Paul vor dem Tor — wohl auf dem heidnischen Bestattungsplatz.

Bei dem zweiten Bekehrungsbesuch in Wollin nahmen die Wolliner das Christentum an und übergaben dem Bischof die Kontine mit der Lanze. Die Stelle lag an einem trockenen Orte, deren Umgebung durch Überschwemmungen der Dievenow sumpfig geworden war, so daß sie nur von einer Seite über eine Brücke erreicht werden konnte. Einen plötzlichen Wasserrückgang nutzte der kluge Bischof aus, um durch Aufwerfen eines Dammes für die Zukunft die Hochwassergefahr zu bannen. Wie schon Klempin¹² richtig bemerkte, fällt auch heute noch der Wasserstand der Oderausflüsse bei starkem Südwind sehr schnell. Otto und seinen Begleitern erschien dieses nicht alltäglich, und er stellte es den Wollinern als ein Wunder hin. Der Bischof weihte dort anschließend die Adalbert-Georg-Kirche. Nach dem heutigen Forschungsstand brauchen wir bei dem Sumpf nicht mehr an die niedrige Vorstadt „Gärten“ zu denken und damit an eine Verlegung der Adalbert-Georg-Kirche aus den „Gärten“ an ihren heutigen Platz (Georg-Kirche)¹³. Grabungen würden uns hier manches genauer erkennen lassen¹⁴.

Weiter gründete er vor dem Tor Wollins — wahrscheinlich auf einem heidnischen Totenfeld — eine zweite Kirche zu Ehren des Erzengels Michael, die 1659 im Kriege abbrannte und nicht wieder aufgebaut wurde. Sie lag an der Stelle des jetzigen (Michaelis-)Friedhofes.

Zwei Kirchen wurden von Otto nur in Wollin und Stettin wohl der Größe der Orte und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit größerer Kirchhöfe vor dem Tor wegen geweiht. Der besondere Widerstand der Wolliner dürfte den Entschluß des Bischofs Otto bestärkt haben, den pommerischen Bischofssitz an die Adalbert-Georg-Kirche¹⁵, die jetzige Georgenkirche zu Wollin, zu legen und nicht, wie zu erwarten wäre, an die Adalbertskirche zu Stettin. Die Georgenkirche zu Wollin wäre damit bis zur Verlegung des Bischofssitzes nach Kammin die erste Kathedrale Pommerns gewesen. Nach der Gründung Wollins zu deutschem Recht wurde dann für die Deutschen die Nikolaikirche neben dem Markt gegründet. Nur die Slawen der Wiek hielten sich weiter zur Georgenkirche.

¹² R. Klempin, Balt. Stud. 11¹ (1842) S. 245. — Auch Bugenhagen berichtet in der Pomerania I 7 S. 20 eine Wolliner Erzählung über die teilweise Austrocknung und Verengung der Dievenow auf Ottos Gebet hin, die offenbar denselben Vorgang meint und sehr gut zu dem oben Gesagten passen würde.

¹³ G. Haag, Pfahlbau und Entwässerung Julins, Balt. Stud. 32 (1882) S. 135 ff. und danach A. Holz, Die Entwässerung der Vorstadt „Gärten“ durch Otto, Bischof zu Bamberg, 1124, Die Heimat 1 (1924) Nr. 5 S. 5.

¹⁴ K. A. Wilde, Zum Stand der Wollin-Forschung, Nachrichtenblatt für Deutsche Vorzeit 16 (1940) H. 8/9 S. 200 ff.

¹⁵ Der Prüfeningener Mönch und auch Ebo sagen zwar, daß Otto die Michaeliskirche vor dem Tor zum künftigen Bischofssitz bestimmte, das Gründungsprivileg des Papstes Innocenz II. vom 14. Oktober 1140 (P.U.B.I Nr. 30) nennt aber dagegen die Adalbertskirche in Wollin als Bischofssitz. Nach der obigen Vermutung über die Bedeutung der Michaeliskirche als „Kirchhofskapelle“ dürfte die Nachricht des Prüfeningener Mönchs und Ebos vielleicht als Irrtum anzusehen sein.

Stekeborh, ein eingegangenes Kirchdorf.

Von Alfred Haas, Stettin.

Bei der Suche nach rügenischen Geistlichen aus vorreformatorischer Zeit stieß ich u. a. auch auf den am 15. Oktober 1266 urkundlich¹ genannten Vernerus, plebanus in Gartscen et Stekeborh (P.U.B. II Nr. 813; Grotefend, Geschl. v. d. Osten I Nr. 28). R. Prümers sieht im Register zu P.U.B. III S. 623 im Namen Gartscen die Stadt Garz auf Rügen und erklärt S. 667 Stekeborh für „ein eingegangenes Dorf im Fürstentum Rügen“. Vgl. Klempin und Kraß, Matrikeln S. 132, 738. Bei näherer Prüfung dieser Angaben kamen mir Zweifel an deren Richtigkeit.

Zunächst war es mir nicht recht wahrscheinlich, daß ein Kirchdorf auf Rügen sang- und klanglos verschwunden sein sollte. Die Kirche in Garz a. Rg. war ferner in ältester Zeit mit der Kirche in Kasneviß verbunden, und dieser Zustand war anscheinend noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts vorhanden; um 1380 waren die [ecclesie] Karzenevitze — Gaartze connexe und hatten an Einkünften CC marche (J. C. Dähnert, Pom. Bibl. IV S. 61). Daß Stekeborh ein anderer Name für Kasneviß gewesen sei, kann nicht in Frage kommen.

Nun findet sich der Name Stekeborh aber weiter in vier Urkunden des Jahres 1296 in Verbindung mit dem Namen Johannes dictus de Sale (Zale). Dieser Mann war 1290 Vicenotar des Fürsten Wizlaw II. von Rügen, von 1293 an notarius, 1296 tabellio et capellanus, 1296 capellanus et prothonotarius desselben Fürsten, und der gleiche Johannes de Sale wird am 13. April 1296 als plebanus in Stekeborch, am Tage darauf als plebanus ecclesie in Stekeborgh und am 16. April 1296 als plebanus in Stekeberch bezeichnet (P.U.B. III Nr. 1764 ff., 1787).

Jedenfalls ist anzunehmen, daß die Ortschaften Gartscen und Stekeborh nicht allzu weit von einander entfernt gelegen haben. Stekeborh ist anscheinend mit keiner später vorkommenden Ortschaft zu identifizieren. Aber vielleicht gibt uns der Name Gartscen Auskunft.

Gartscen mit dem Namen der Stadt Garz a. Rg. (1234 und 1237 Charenz; P.U.B. I Nr. 307, 343) zu identifizieren, halte ich für völlig abwegig. Die damit bezeichnete Ortschaft braucht auch nicht auf der Insel Rügen zu liegen; man kann sie ebenso gut auf dem festländischen Teil des Fürstentums Rügen suchen. Und bei dieser Möglichkeit liegt die Vermutung nahe, daß Gartscen identisch ist mit dem fürstlichen Schlosse Gartsin, das südwestlich von Gristow, der Residenz des Fürsten Barnuta, gelegen war. Auf Schloß Gartsin starb Fürst Barnuta in den ersten Januartagen des Jahres 1241, und Fürst Wizlaw I., der an das Sterbebett seines Bruders Barnuta geeilt war, stellte dann auf Schloß Gartsin am 8. Januar 1241 die Urkunde aus, durch die er die lektwillige Schenkung seines Bruders, die Verleihung

¹ Die Echtheit der Urkunde ist nicht unbedingt sicher. Grotefend fügt dem Zitat das Wort „Fälschung“ mit einem Fragezeichen hinzu.

der Insel Chosten d. i. Koos an das Kloster Eldena, bestätigte und im einzelnen regelte (P.U.B. I Nr. 381, 382). Auf dem Kartenblatt „Stralsund“ von H. Herzberg, Berlin 1839, ist sw. von Griftow, w. von Kowall und sö. von Jeser „d. Burg“, in einer umfangreichen Wiese gelegen, angegeben. Ich vermute, daß damit Schloß Gartsin gemeint ist, wenn sich vielleicht auch keine Ruinen oder sonstigen Reste von dem frühmittelalterlichen Schlosse an Ort und Stelle erhalten haben. Schloß Gartsin scheint auf einem vorgeschichtlichen Burgwall, einer Jögen. Wendenburg, erbaut gewesen zu sein.

Wenn meine Vermutung zutrifft, daß mit dem rätselhaften Gartscen Schloß Gartsin gemeint sei, könnte man auch wohl gar fragen, ob der Schreiber der Urkunde P.U.B. II Nr. 813 vielleicht versehenlich ein c statt i, also Gartscen statt Gartsien geschrieben habe.

Wie und wo ist aber der Name Stekeborh oder Stekeborg unterzubringen? Nördlich von der auf der Herzberg'schen Karte vom Jahre 1829 angegebenen Wiese mit „der Burg“ liegt das Dorf Kirchdorf, 1618 Kerckdorp auf der Großen Lubinschen Pommernkarte genannt. Und von diesem Dorfe berichtet J. D. H. Temme, Die Volksagen aus Pommern und Rügen, Berlin 1840, Nr. 266, eine sicher aus alter Volksüberlieferung stammende Sage, daß an einer Stelle unweit des Dorfes, wo sich jetzt zwei Teiche, ein größerer und ein kleinerer Teich, befinden, in alter Zeit ein Mönchskloster und eine Schmiede gelegen haben, die wegen der Gottlosigkeit ihrer Bewohner an einem Johannisstages in die Erde versanken, worauf sich die beiden Teiche bildeten. Die beiden Glocken der Mönchskirche aber kamen alljährlich am Johannisstages aus dem Wasser hervor und sonnten sich mittags von 12—1 Uhr am Ufer des Sees. Die Glocken wurden dann gebannt, als eine Wäscherin nichtsahnend ihre Wäsche darauf legte, und alsdann haben Bauern aus Stoltenhagen die Glocken auf einem mit Ochsen bespannten Wagen eingeholt und in ihrer Kirche aufgehängt. (Stark gekürzt. Vgl. A. Haas: Sagen des Kr. Grimmen, Greifswald 1925, Nr. 41, 79, 89.)

Der Sage liegt die dunkle Kunde von einer einst dort vorhandenen, später aber eingegangenen Kirche zugrunde. Sollte darin die Erinnerung an die einstige Kirche von Stekeborh nachklingen? Das Dorf Kirchdorf hat jetzt eine Kapelle, die als Filiale zur Griftower Kirche gehört. Vielleicht ist Kirchdorf an die Stelle des eingegangenen Dorfes Stekeborh getreten.

Wenn die obigen Ausführungen den Tatsachen entsprechen, so ist anzunehmen, daß der 1266 genannte Werner Pleban in Stekeborh und zugleich fürstlicher Hofprediger auf dem benachbarten Schlosse Gartsin gewesen ist. Sein Nachfolger, Johannes dictus de Zale verwaltete nicht nur das Amt des Plebans von Stekeborh, sondern fungierte auch als Notar der Fürsten Wizlaw II. und III. Im Jahre 1310 kommt er — worauf schon Klempin-Kraß, Matrikeln S. 132 aufmerksam gemacht haben — als Pleban von Loitz vor: 1310 am 6. März Johannes dictus de Sale, capellanus noster, plebanus in Losytz, und 1310 am 4. August dns. Johannes de Zale, notarius noster (P.U.B. IV Nr. 2604, 2626).

Zur Lebensgeschichte des Erasmus Husen.

Von Adolf Hofmeister, Greifswald.

Wer sich näher mit der Geschichte Pommerns um die Mitte des 16. Jahrhunderts beschäftigt, kennt den Namen des Landrentmeisters (1547—1553) Erasmus Husen (nicht von Husen), der dann weiter als fürstlicher Rat in der Wolgaster Regierung und nach dem Tode Herzog Philipps I. auch Mitglied des Regentschaftsrates eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Besonders bekannt ist sein Name auch allen, die mit der Überlieferung der pommerschen Urkunden des Mittelalters zu tun haben, durch die Verzeichnisse, die er etwa 1546 zusammen mit Nikolaus von Klempzen von den Urkunden des Klosters Eldena („Extract meines gnedigen Herrn“)¹ und im September 1551 von den Urkunden des Klosters Bergen auf Rügen („Extract van den versegelden breven des Closters Bergen up Rugen Anno dni. 1551“)², ferner auch von Urkunden des Barther Rentamts („Extract der besogelden affgeloseden breve, so iho Bardt in der Rentemeisterie vorhanden“)³ angelegt hat. Dadurch sind uns eine große Anzahl von Urkunden, von denen Originale oder — soweit einmal vorhanden — vollständige Abschriften nicht mehr vorliegen, wenigstens auszugsweise erhalten.

Über die Herkunft dieses Mannes besteht zur Zeit keine Sicherheit; ja, man hat sogar zweifeln können, ob er überhaupt ein geborener Pommer war. Darum möchte ich hier auf eine bislang dafür nicht beachtete Quelle hinweisen, die diese Frage klar und eindeutig beantwortet. Erasmus Husen war in Barth zu Hause. Das ergibt sich aus der Matrikel der Universität Greifswald, wo 1539 nach der Wiedereröffnung der Universität unter Herzog Philipp I. von dem neuen Rektor Ambrosius Scala, der sein Amt am 16. Nov. 1539 antrat, als zweiter der fürstliche Sekretär Erasmus „Hussen“ eingeschrieben ist: Erasmus Hussen, Bardensis, secretarius principis⁴. Er stammte also aus Barth in Vorpommern, wo ein Familienname Hüb, Hueß, Hüb vorher zu 1499 und 1501 belegt ist⁵. Auf welcher Universität er studiert hat, kann ich zur Zeit nicht sagen. In der Greifswalder Matrikel findet er sich als Student nicht, ebensowenig in Rostock, Wittenberg, Leipzig, Frankfurt a. O., Köln, Tübingen oder Marburg. Wohl aber ist in Greifswald auch ein — vermutlich jüngerer — Bruder des Erasmus eingeschrieben, ein Georg Huse aus Barth im Winter

¹ H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern I, Stettin 1924, S. 456.

² Ebd. S. 93. Des Erasmus Husen Inventar der Berger Klosterurkunden v. J. 1551, hrsg. von Prof. Dr. Alfred Haas (Denkmäler der Pommerschen Geschichte hrsg. von Prof. Dr. A. Hofmeister Bd. III). Greifswald 1941. — Vgl. weiter A. Haas, Balt. Stud. 43 (1893) S. 62 ff.

³ G. C. F. Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr IV, Schwerin 1868, Urkunden S. 105.

⁴ Greifsw. Matr. I 201,13 (Publ. aus den K. Preuß. Staatsarchiven), Leipzig 1893.

⁵ Kurt Müller, Barther Personennamen im Spätmittelalter, Diss. Greifswald 1932, S. 96, 220.

1544/45 (Georgius Huse, Bardensis, archiquestoris principis Philippi frater)⁶.

Erasmus Husen erscheint noch mehrmals in der Greifswalder Matrikel, so 1547, wo er im Auftrage des Herzogs der Universität die Geldpenden zur Wiederherstellung der silbernen Szepter und zur Anfertigung dreier Silberbecher übermittelte und selber dazu beisteuerte⁷. 1563 wirkte er bei der Neuregelung der Dotierung der Universität mit, von dieser besonders dazu erbeten⁸. So ist auch sein Tod, der am 12. April 1572 am Wolgaster Hoflager erfolgte, im Dekanatsbuch der Philosophischen Fakultät verzeichnet⁹. Dadurch wird der Zweifel über sein Todesjahr endgültig behoben und die Ansetzung zu 1571 in den späteren, erst 1615 zusammengestellten Fasti Pomeranici des David Herlitz¹⁰ als irrig erwiesen. Im Dekanatsbuch heißt es ausdrücklich, der Tod Husens sei dem Tode des früheren Kanzlers Jakob von Zitzewitz (der am 11. März 1572¹¹ in Stettin eintrat) gefolgt (XII. die Aprilis secutus est ipsum in aula Wolgastana dominus Erasmus Husius usw.); er steht hier als letztes der Ereignisse, die in das Dekanat des Mag. Mathaeus Wolf fallen, und dieses begann erst am 23. Mai 1571.

Der Verdienste des Erasmus um die Universität gedenkt die Greifswalder Matrikel auch bei der Immatrikulation seines Sohnes Felix (Foelix Husen, Erasmi filius, Wolgastanus) im Winter 1566/67, die ob patris in academiam studia gratis erfolgte¹². Dieser Felix Husen, dessen Mutter Anna Flundern 1579 noch als Witwe lebte¹³, war, wie sein Vater, Landrentmeister (quaestor generalis¹³, archiquaestor¹⁴), unter Herzog Ernst Ludwig von Wolgast († 1592), und fürstlicher Rat auch des Herzogs Philipp Julius¹⁵. Außer ihm ist von Erasmus eine Tochter Ursula Husen bekannt, die Frau des Protonotars am Fürstlichen Hofgericht in Wolgast Johann Engelbrecht, aus der bekannten Greifswalder Familie¹⁶, und eine Stieftochter aus einer 1. Ehe der

⁶ Greifsw. Matr. I 209, 28.

⁷ Ebd. I 221, 28: Erasmus Husen, archiquaestor provinciae, argentum nomine principis nobis tradidit et auxit.

⁸ Ebd. I 275, 11.

⁹ Ebd. I 302, 16.

¹⁰ Balt. Stud. N. F. 7 (1903) S. 239. Richtig zu 1572 in St. A. St. Rep. 38 f Loeper Nr. 136 (Balt. Stud. 3 a [1835] S. 127 f.), wo die Angabe des Wochentages „12. Aprilis Samstags vor Quasimodo“ auch nur zu 1572, nicht zu 1571, stimmt.

¹¹ So im Dekanatsbuch; nach v. Stojeutin in Allg. Dt. Biogr. 45 (1900), 381 am 10. März.

¹² Greifsw. Matr. I 290, 35.

¹³ Gedicht des M. Johannes Seccerovitus auf die Hochzeit des Felix Husen mit Anna Ruft, Tochter des Anklamer „Consuls“ D. Joachim Ruft, 1579 (in der Sammlung Vitae Pomer. 133 der Greifswalder Universitätsbibliothek).

¹⁴ Im Leichenprogramm auf seine Tochter Anna verh. Bestenböstel 1611.

¹⁵ Gedichte auf die Hochzeit seiner Tochter Elisabeth mit dem Greifswalder Hieronymus Westphal (V. Pom. 108).

¹⁶ C. Gesterding, 1. Forts. d. Beitr. 3. Gesch. d. Stadt Greifswald (Greifswald 1829) S. 212 Nr. 9; Genealogisches Handbuch Bürgerlicher Familien 15 (1909) S. 128. Vgl. Stadtbücherei Stettin 4^o Lieb. 153, 41 S. 120 (Spr. auf D. J. U. Friedrich Gerschow, Prof. in Greifswald, † 6. Sept. 1635, Genealogia Gerschowiana). Johann Engelbrecht immatr. Greifswald 1566/67 (Greifsw. Matr. I, 290 b, 29).

Anna Flundern mit Georg Ballerstedt¹⁷. Maria Ballerstedt (Ballersteden), die zuerst Hinrich Altenkirchen und dann 1580 den Dr. phil. et med. Johann Runge, herzoglichen Leibarzt in Stettin, einen Sohn des Greifswalder Generalsuperintendenten und Professors Jakob Runge, heiratete¹⁸. Auch Felix Husen muß sich um die Universität verdient gemacht haben. Sein Sohn Konrad — Conradus Hausen, Anclamensis, domini Felicis filius — wurde am 26. Okt. 1604 gratis propter parente(m) immatrikuliert¹⁹. Auch der Erasmus Husen Wolgastensis, der im Sommer 1598 propter parentem bene meritum gratis eingeschrieben wurde²⁰, ist ein Sohn des Felix, Enkel des alten Erasmus²¹.

Felix Husen, der spätestens um 1615 gestorben sein muß²², war zweimal verheiratet, seit 1579 mit Anna Rüst aus Anklam²³ und dann mit Anna Steding, Tochter des Ueckermünder Hauptmanns Nikolaus Stedingk, erbgeessen auf „henzkow“ (Lentschow, Post Murchin, Kr. Greifswald) aus einem pommerischen Adelsgeschlechte²⁴. Aus der 1. Ehe stammten der Sohn Erasmus²⁵ und die Tochter Anna Husen, geb. 1582, gest. 29. Mai 1611 als Frau (seit 6. Januar 1598) des Professors der Rechte Peter Bestenböstel in Greifswald²⁶, aus der 2. Ehe der Sohn Philipp Husius (Hausen), der durch den Tod des Vaters veranlaßt wurde, sich der Kaufmannschaft zu widmen, geb. um 1598,

¹⁷ Vgl. Jurgen Ballerstede von Wolgast auf dem Landtage zu Stettin (Montag n. Mich. 1536); Rentmeister Georg Balteschede zu Wolgast (ihm wird eine Vikarie in der St. Ottokirche in Stettin versprochen); „dem olden rentemester to Wolgast Jurgen Balkestedt“ (7. Juni 1525); Balt. Stud. N. F. 6 (1902) S. 38, ebd. 15 (1911) S. 91, ebd. 16 (1912) S. 73.

¹⁸ Zu 1580 Hochzeitsgedicht in der Greifswalder Sammlung V. Pom. Stet. 133. Im übrigen Stadtbücherei Stettin a. a. O. S. 110 f. Die Ehe mit Johann Runge blieb kinderlos. H. A. ist wohl der fürstliche Sekretär Henricus Altenkirch, der bei den Verhandlungen über die Neudotierung der Universität im Februar 1563 mitwirkte (Greifsw. Matr. I 275, 27). Joh. Runge immatr. Greifswald 7. Nov. 1568 (Matr. I 295 a, 1).

¹⁹ Greifsw. Matr. I 386, 38. Er ist wohl der Konrad Hausen (Hausen, auch Husen, „zum Altendorf erb- und zu Anklam hausgeessen“, dessen Ehevertrag mit Emerenz von Schwerin, Tochter des weiland Otto von Schwerin zum Stolpe, vom 29. Juni 1618 mit 2 Schuldbriefen für seinen Schwager Marcus Barneheide, fürstl. pomm. Rentmeister auf Ueckermünde (und wohnhaft in Anklam 1630), über 200 Gulden vom 6. Jan. 1629 und 20. April 1630 abgeschrieben in V. Pom. 15 vorliegt. Im Jahre 1631 ist er gestorben, wie das „Verzeugnis, waß ich in Vormunttschaft Sehl. Conrath Hausen Kindern vorschößen“ von Marg. Barneheide zeigt (ebd.).

²⁰ Greifsw. Matr. I 365 b, 11.

²¹ Der jüngere Erasmus war Bürger und Kirchenprovisor in Anklam, verheiratet mit Elsa Bünsow, Tochter des Greifswalder Ratsherrn Caspar Bünsow († 7. März 1627). Siehe unten A. 22. Sein Sohn ist vermutlich der Felix Husen aus Anklam, immatr. Greifswald 13. Juli 1624 (Greifsw. Matr. I 465 b, 3).

²² Leichenprogramm auf seinen Sohn Philipp Husius von dem Greifswalder Professor der Rechte Friedrich Mevius 1621 (V. Pom. 18; im Titel der Trauergedichte, ebd. 15, heißt er Philipp Hausen).

²³ Siehe A. 13.

²⁴ Siehe A. 19.

²⁵ E. G e s t e r d i n g, 2. Forts. des Beitrages 3. Gesch. d. Stadt Greifswald, Greifswald 1829, S. 15 Nr. 62. Der Vater Felix heißt hier Landrat.

gest. durch einen unglücklichen Sturz 3. Nov. 1621 in Greifswald²⁷. Er hatte drei Jahre lang in Hamburg gelernt, war dann nach Hause und von da nach Spanien, England, Frankreich, Holland, Dänemark, Livland gegangen und nun zur Unterstützung seiner verwitweten Schwester Elisabeth nach Greifswald zurückgekehrt. Wie sich die andern Kinder²⁸ auf die beiden Ehen verteilen, ist mir unbekannt.

²⁶ Leichenprogramm auf sie von dem Greifswalder Rektor Joachim Stephani (V. Pom. 18).

²⁷ So das Leichenprogr. (V. Pom. 18). Auf dem Titel der Trauergedichte in V. Pom. 15 steht 19. Nov. 1621.

²⁸ Außer Konrad noch eine Tochter Elisabeth, verheir. 1604 (Hochzeitsgedichte in V. Pom. 108) mit dem Greifswalder Kaufmann (und späteren Rats-herrn) Hieronymus Westphal († 14. Febr. 1621). Th. Puhl, Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder von 1382—1647, Greifswald 1896 (Pommersche Genealogien 5), S. 397.

Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten in den Landen Lauenburg und Bütow.

Von Georg Gudelius, Lauenburg.

Der bedeutungsvolle Frontwechsel des Großen Kurfürsten im Schwedisch-Polnischen Kriege brachte dem Brandenburger als bescheidenen Ersatz für die im Münsterischen Frieden 1648 enttäuschten Hoffnungen auf ganz Pommern den Gewinn der Lande **L a u e n b u r g** und **B ü t o w** an Pommerns Ostgrenze gegen das polnische Gebiet. Nach dem Abschluß des Vertrages von Wehlau 1657, der ihm die Souveränität über Ostpreußen sicherte, erzielte Friedrich Wilhelm durch den weniger bekannten Bromberger Vertrag vom 6. November des gleichen Jahres die Belehnung mit den seit 1637, dem Todesjahr des letzten Pommernherzogs, polnischen Landen; am 15. April a. St. 1658 — für den Adel am 18. Juni — fand in Lauenburg die Erbhuldigung für den neuen Herrn statt.

Die 20 Jahre polnischer Zwischenherrschaft hatten an dem deutschen Charakter der beiden Lande nichts ändern können; nur vereinzelt begegnet uns ein Verwaltungsbeamter, dessen deutscher Name nicht nur polonisiert wurde, wie der des Lauenburger Starosten Gneomar Reinhold von Krockow, der die polnische Form Krokowski erhielt, sondern der in seinen Berichten sich tatsächlich des Polnischen bediente¹. Wohl aber hatten sich die kirchlichen Verhältnisse in bedeutsamer Weise geändert: der Polonisierung war auf dem Fuße die Rekatholisierung gefolgt². Zwar haben die Bemühungen des Bischofs von Leslau und seiner Abgesandten in keiner Weise die Rückführung der seit der Reformationszeit ganz evangelischen Bevölkerung zur katholischen Kirche

¹ Z. B. 1653 ein Beamter der Bütower Burg; Panske, Documenta... usw. in: Fontes Soc. Lit. Torunensis, Bd. XV (1911), Thorn 1912, S. 863. Künftig zitiert: Panske.

² Vgl. hierüber: G. Gudelius, Die Wiederherstellung des Katholizismus in den Landen Lauenburg und Bütow nach 1637, in: Blätter f. Kirchengeschichte Pommerns Heft 19, S. 1—23 und Heft 20/21, S. 17—34 (1939).

erreicht; der gewaltsame Eingriff in den Bekenntnisstand der Lande mußte sich nur auf die kirchenrechtliche Wiederherstellung der Herrschaft der katholischen Kirche in den neu erworbenen Gebieten beschränken: der kirchliche Landbesitz und die Kirchengebäude, soweit sie unter landesherrlichem Patronat standen, gingen in die Hände der römischen Kirche über, und die Gemeinwesen mußten die Verpflichtung zur Erhaltung der kirchlichen Bauten und zur Besoldung der katholischen Pfarrer auf sich nehmen.

Nun enthielt der Bromberger Vertrag von 1657 eine außerordentlich folgenreiche Bestimmung hinsichtlich des kirchlichen Zustandes in den jetzt brandenburgisch gewordenen Gebieten: er ließ die katholische Kirche in allen Rechten, die sie seit 1637 in Lauenburg und Bütow besessen hatte. Ja, der Große Kurfürst versprach sogar, für die Zahlung des Zehnten und der anderen Abgaben seiner evangelischen Untertanen an die katholische Geistlichkeit, wenn es nötig sei, durch den Zwang der weltlichen Gewalt aufzukommen³. So blieb also die Jurisdiktion des Bischofs von Kujawien über die Kirchen und Pfarrer in voller Kraft, auch behielt der Bischof das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Pfarrstellen; und tief in das persönliche Leben aller Einwohner der Lande griff die eherechtliche Bestimmung⁴ ein, die das kanonische Recht der katholischen Kirche zur Norm machte und nach der in allen Ehesachen nicht das bürgerliche, sondern das katholische geistliche Gericht entschied, wohlgemerkt auch für die evangelischen Adligen und Bürger.

Der Große Kurfürst hat streng über der pünktlichen Einhaltung aller dieser Vertragsbestimmungen gewacht und nichts getan, um die Fesseln, die sie für seine evangelischen Untertanen bedeuten mußten, zu lockern; das hat dann auch auf seine Nachfolger so gewirkt, daß sie lange nichts zu unternehmen wagten, was auf die Änderung mancher offensichtlich harter, ja ungerechter Verhältnisse abzielte.

Denken wir etwa an die Stolgebühren: Abgaben an den katholischen Pfarrer für kirchliche Amtshandlungen, die überhaupt nicht von ihm erbeten und geleistet wurden, weil eben die Bevölkerung rein evangelisch war. Sie bildeten noch 1769 den Gegenstand einer Diskussion zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Etatsminister des Königreichs Preußen⁵; jenes war der Meinung, die Entrichtung der *jurium stolae* von den protestantischen Einwohnern in den Herrschaften Lauenburg und Bütow an die katholische Geistlichkeit könne, „ohne einen Widerspruch der Krone Polen zu besorgen“, aufgehoben werden. Man einigte sich aber dann dahin, das Gutachten des Lauenburger Oberhauptmanns Franz von Somnitz einzuholen;

³ Ähnlich heißt es auch in einer Anweisung seines Nachfolgers Friedrich III. an den Lauenburger Oberhauptmann; Cramer, Gesch. d. Lande Lauenburg und Bütow, Königsberg 1858, Teil I, S. 324. Künftig zitiert: Cramer.

⁴ Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche seit 1640 (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven), Leipzig 1878 ff., Bd. I, n. 266: *Causae tam nobilium quam plebeiorum matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinebunt.* — Künftig zitiert: Lehmann.

⁵ Lehmann IV, n. 343, 348.

dieser sagte jedoch in seinem Bericht, „daß die jura stolae, so denen katholischen Geistlichen von denen evangelischen Einwohnern der Landschaften Lauenburg und Bütow bishero gerecht worden, ihnen nicht zu entziehen wären“. Das Auswärtige Departement schloß sich dieser Ansicht an und meinte, es sei am ratsamsten, die Sache wenigstens bis zum Ende der polnischen Unruhen in statu quo zu lassen. Erst Brüggemann berichtet dann 1784: „Der katholische Propst hat sich seit einigen Jahren gefallen lassen müssen, darauf Verzicht zu thun und mit den Messalien und Calenden sich zu begnügen“.

Es ist verständlich, daß die Evangelischen in Lauenburg und Bütow hie und da doch versuchten, sich von den Banden des Bromberger Vertrages loszumachen, besonders dann, wenn es an ihren Geldbeutel ging. Gegen solche Versuche ist aber Friedrich Wilhelm immer energisch vorgegangen. So wies er 1678 in einem Erlaß den Lauenburger Oberhauptmann Peter von Somnitz an⁶, den sich über mangelhaft eingehende Kircheneinkünfte beklagenden katholischen Pfarrern durchaus Recht widerfahren zu lassen. Im gleichen Jahre gab er auf eine Klage des Propstes von Lauenburg hin seinem „Oberförstern in Hinter Pommern“ Order, „daß er zur Reparatur der Kirchen (gemeint ist die Jakobikirche in Lauenburg) das benötigte Holz anweisen und verabsolgen lassen soll“⁷, nachdem er schon gleich 1658 eine Verordnung zum Wiederaufbau der durch den Stadtbrand von 1658 stark beschädigten katholischen Kirche erlassen hatte⁸.

Auch die einschneidende Regelung auf dem Gebiet des Eherechts hat Friedrich Wilhelm ohne Zögern anerkannt und mit seiner Autorität geschützt; so erlangten alle evangelischen Ehen nur durch die praesentia parochi⁹, d. h. durch den Spruch des katholischen Pfarrers, Gültigkeit. Ja, der Große Kurfürst wachte sogar darüber, daß nicht etwa die katholischen Priester selber auf diesem Gebiet rechtswidrige Lockerungen vornahmen. So beschwerte er sich 1673 bei dem kujawischen Bischof darüber, daß der Lauenburger Priester einen Neffen mit der Witwe seines Onkels kopuliert hatte und daß der Pfarrer von Damsdorf nahe daran gewesen wäre, einem verheirateten Bauern seine Magd anzutruauen, eine Ausschreitung contra jus divinum et canonicum, die nur dadurch vereitelt worden sei, daß die Frau des Bauern mit ihren Kindern an der Hand dem Vorhaben des Pfarrers Einhalt geboten habe¹⁰. Dieser Haltung des Großen Kurfürsten muß man es zuschreiben, daß die eherechtlichen Klauseln des Bromberger Vertrages bis tief ins 18. Jahrhundert hinein Geltung gehabt haben. Noch 1745 erhob ein katholischer Propst im Bütowschen gegen die durch den evangelischen Pfarrer von Groß Pomeiske vollzogene Kopulation eines evangelischen Adligen mit der Tochter des Halbbruders seines Vaters Protest, weil sein Dispens nicht eingeholt worden war; das Auswärtige Departement gab diesem

⁶ Panske, Doc. 33.

⁷ Ebd.

⁸ Cramer I, S. 292.

⁹ Panske, Doc. 2.

¹⁰ Lehmann I, n. 267.

Protest in einem Erlaß an den Oberhauptmann von Grumbkow durchaus recht¹¹. Erst 1754 erfahren wir, daß man sich in Berlin allmählich von den lästigen Ehebestimmungen des Bromberger Vertrages zu lösen suchte¹². In allen Fällen aber, in denen ein Teil katholischer Religion war, sollte die Sache wie bisher dem bischöflichen Konsistorium in Danzig übergeben werden.

Machen wir uns die eigentümliche Lage der rein evangelischen Bevölkerung des Lauenburger und Bütower Landes klar, die — besonders in den zuletzt berührten Fragen — dem katholischen Kirchenregiment empfindlich ausgeliefert war, so können wir es verstehen, daß sich im Laufe der Jahre mancherlei Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen und den wenigen in den Landen amtierenden katholischen Priestern ergaben. Im Jahre 1667 wandte sich der Bischof von Leslau klagend an den Großen Kurfürsten wegen „allerhand Beschwerde und Injurien“, die verschiedenen Pfarrern in Lauenburg und Bütow zugesügt worden seien¹³. Friedrich Wilhelm forderte daraufhin seinen Residenten in Warschau auf, vom kujawischen Bischof Schilderungen von Einzelfällen dieser Art einzuholen, damit er der Sache auf den Grund gehen könne; gleichzeitig ließ er dem Bischof versichern, „daß Wir Unsern Bedienten ernstlich anempfehlen, die Katholischen nicht weniger als andere Unsere Unterthanen mit allem Glimpf und Moderation zu tractiren und dieselben denen Pactis zuwider im geringsten nicht zu beschweren“.

Zeigte sich der Große Kurfürst der katholischen Kirche gegenüber in höchstem Maße loyal, wenn es galt, die ihr im Bromberger Vertrag zugestandenen Rechte zu wahren, so war er doch auf der anderen Seite streng darauf bedacht, auch seine Rechtsansprüche geltend zu machen. Er ließ sich das Recht der Besetzung der katholischen Pfarrstellen nie entwinden, und als 1684 in Berlin bekannt wurde, daß die katholische Pfarrstelle in Belgard seit längerem unbesetzt war, da mußte sich der Lauenburger Oberhauptmann von Somnitz einen scharfen Tadel seines Landesherrn dafür gefallen lassen, daß er es unterlassen hatte, über die vakante Stelle zu berichten¹⁴. Zu Auseinandersetzungen in der Frage der Pfarrstellenbesetzung ist es, so viel wir wissen, nur einmal gekommen. Am 8. Dezember 1685 sah sich der Lauenburger Oberhauptmann veranlaßt, über einen Vorfall nach Berlin zu berichten, der sich im Dekanat Bütow zugetragen hatte¹⁵. Dort waren eines Tages in den Dörfern Groß Tuchen, Borntuchen und Bernsdorf, wo katholische Pfarrer ihren Amtssitz hatten oder doch hätten haben müssen, fremde Priester aufgetreten, hatten unter Hinweis auf besondere schriftliche Vollmachten des Danziger Offizials verlangt, daß

¹¹ Lehmann II, n. 623, 625.

¹² Lehmann III, n. 582: „halten wir ohnvorgreiflich dafür, daß, wenn dergleichen Ehescheidungs-Prozesse unter lauenburgischen Protestanten Unterthanen entstehen, man allerdings wohl einen Versuch thun und solche vor dem dasigen Landgericht erörtern und abthun lassen könne“.

¹³ Lehmann I, n. 262; auch für das Folgende.

¹⁴ Lehmann I, n. 271.

¹⁵ Cramer I, S. 322.

sie in den Kirchen den Gottesdienst halten dürften, und vor allem die Ablieferung des Meßkorns an sie gefordert. Sie ließen sich auch durch den Widerstand der Einwohner nicht verjagen und brachten die ordnungsmäßig berufenen Priester in eine schwierige Lage. In einem außerordentlich vorsichtig gehaltenen Schreiben — der Danziger Offizial war immerhin eine kirchliche Autorität! — wies der Große Kurfürst daraufhin seinen Oberamtman an, sofort die betroffenen Pfarrer zu einem Bericht an den Bischof zu veranlassen und ihm ihre Klagen vorzubringen. — Sonst scheinen sich zu Lebzeiten des Großen Kurfürsten in der Frage der Pfarrstellenbesetzung keine Schwierigkeiten ergeben zu haben.

Wohl aber mußten sich zwischen ihm und der katholischen Kirche Streitigkeiten entzünden, wenn diese versuchte, die ihr zustehenden Rechte auf andere Gebiete auszudehnen.

Ob nun mutig gemacht durch die loyale, ja zaghafte Haltung des Großen Kurfürsten oder ob innerlich unbefriedigt über den schlechten Fortgang der „Gegenreformation“ in Lauenburg und Bütow, — im Jahre 1673 erlaubte sich der Offizial von Danzig einen Vorstoß, der den Kurfürsten herausforderte¹⁶. Er legte seinen Priestern in Lauenburg und Bütow „nicht allein vor ihre Personen und Hausgenossen, sondern auch vor ihre Arrendatoren (Pächter) in den Plebanien und die Unterthanen, so ihnen scharwerken“, ein Kopfgeld auf. Diesen dreisten Eingriff in das Besteuerungsrecht des Staates konnte sich Friedrich Wilhelm selbstredend nicht bieten lassen; er wandte sich nach Einholung eines Gutachtens seiner juristischen Berater sofort an den kujawischen Bischof und befahl gleichzeitig sachlich, aber entschieden dem Oberhauptmann von Somnitz, „denen Plebanis sowohl als ihren Arrendatoren und den ihnen scharwerkenden Unterthanen anzuzeigen, daß sie dem Official nichts erlegen“¹⁷. Damit hat dann die Angelegenheit wohl ihre Erledigung gefunden.

Ebenso wahrte der Große Kurfürst seine Rechte, als ihm der Bischof von Leslau verwehren wollte, evangelische Pfarrer an solchen Orten einzusetzen, wo sich im Augenblick der Übergabe der Lande an Brandenburg keine Pfarrstellen befunden hatten oder wo vakante Stellen waren. Der brandenburgische Resident in Warschau berichtete schon 1667 von solchem Ansinnen des Bischofs¹⁸, fügte aber gleich hinzu, daß er ihn an den Bromberger Vertrag gewiesen habe, „darinnen nur das freie Exercitium der katholischen Religion bedungen“, nicht aber die Einsetzung evangelischer Pfarrer verboten worden sei. 1672 wiederholte sich der Fall: der Bischof wandte sich nun unmittelbar an den Großen Kurfürsten, weil nach Bresin ein neuer evangelischer Pfarrer berufen worden war und weil das nach seiner Meinung den Vertragsbestimmungen widersprach¹⁹. Der Große Kurfürst hat sich aber durch den bischöflichen Protest nicht von seinem Wege abbringen lassen: er gestattete der Gemeinde, die „in weit abgelegenen

¹⁶ Lehmann I, n. 268.

¹⁷ Lehmann I, n. 270.

¹⁸ Lehmann I, n. 263.

¹⁹ Lehmann I, n. 266.

Örtern ihre Gottesdienste nicht ohne große Beschwerung und Versäumung der Alten und Kranken, wie auch Nachlassung der Kinder-taufe verrichten²⁰ mußte, die Berufung eines Predigers. Der Gemeinde Groß Tuchen hatte er sogar schon 1659 die Wahl des Predigers Krüger zum Pfarrer bestätigt und damit die wichtigste Vorbedingung für die Gründung eines neuen Kirchspiels geschaffen²¹. Aber gerade dieses Beispiel zeigt noch einmal aufs deutlichste die durchaus loyale Haltung Friedrich Wilhelms: obwohl die katholische Pfarrstelle von Groß Tuchen vakant, wahrscheinlich nie besetzt worden war, rührte er weder Pfarreinkünfte noch Gotteshaus an, beides verblieb den Katholiken; für die Besoldung des evangelischen Pfarrers und den Aufbau einer neuen Kirche aber machte er andere Mittel frei.

Fassen wir zusammen: der Große Kurfürst verzichtete im Bromberger Vertrag auf die Wiederherstellung der alten kirchlichen Verhältnisse in Lauenburg und Bütow; die unter landesherrlichem Patronat stehenden Kirchen blieben in der Hand der Katholiken, ebenso das zu ihnen gehörende Kirchengut samt den Einkünften, und in Ehefragen galt in diesem Teile des brandenburgischen Staates das kanonische Recht. Wie Friedrich Wilhelm die ihm als dem Landesherrn zustehenden Rechte konsequent wahrte, so bezeugte er auf der andern Seite der katholischen Kirche in peinlicher Loyalität. In besonderem Maße bezeichnend dafür ist die Bestimmung, die er seit 1664 in alle seine Testamente (1664, 1670, 1676, 1680, 1686) aufnehmen ließ: „Daß an denen Orten und Enden in Unsern Landen, woselbst die römisch-katholische Religion vermöge Instrumentum Pacis und anderer aufgerichteter Accordaten, Erbverträgen und Pacten üblich und im Schwange, dawider nichts Neuerliches oder Gewaltjames vorgenommen, sondern derselben zugetane Geistliche und andere Personen bei ihren Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkünften geschützt werden sollen“²².

Wie haben wir zu erklären, daß der Große Kurfürst, der nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 Zehntausenden von Familien der Refugiés in seinem Lande eine neue Heimat bot und den darob selbst Ludwig XIV. einen Protektor der Evangelischen nannte, nach der Erwerbung von Lauenburg und Bütow scheinbar vor der katholischen Kirche zurückwich? Daß er es nicht gewagt habe, seinem polnischen Lehnsherrn, der mit seiner Autorität die römische Kirche stützte, mit entschiedenen Forderungen entgegenzutreten, ist kaum anzunehmen, zumal Polens Macht durch den offenen Bürgerkrieg und die anarchischen Zustände seit etwa 1650 stark gesunken war. Wir müssen den Grund für Friedrich Wilhelms Haltung vielmehr in einer seiner Zeit vorausseilenden politischen Gesinnung sehen. Obwohl für seine Person überzeugter Protestant und allen Protestanten ein wohlwollender Freund, so zog er doch aus seiner religiösen Überzeugung nicht die Konsequenz, die uns etwa bei Cromwell in England begeg-

²⁰ Müller-Moderow, Die evangel. Geistlichen Pommerns, 2. Teil, Stettin 1912, S. 235 f.

²¹ Cramer I, S. 319.

²² Lehmann I, S. 45 ff.; auch für das Folgende.

net: er trieb nicht protestantisch-konfessionelle Politik. Sein politisches Handeln lag vielmehr über der Ebene, auf der sich der Gegensatz der Konfessionen abspielte; die Pflicht gegen Kaiser und Reich, das Wohl seines Landes standen ihm höher als alle konfessionellen Rücksichten. Und wenn es — wie in Lauenburg und Bütow — galt, sowohl kirchlichen Instanzen gegenüber die Rechte des Staates zu wahren, als auch die der Kirche zugesicherten Rechte vor Umgehungen oder Schwälereien zu schützen, dann trat Friedrich Wilhelm auf den Plan — nicht als Gegner der Kirche und nicht als ihr Gönner —, sondern als der allein dem Recht und der Staatsraison verpflichtete Staatsmann. So wurde er zum Vertreter wahren staatspolitischen Denkens und ging einen Weg, der seither für jede wirklich staatsmännische Führung maßgebend geworden ist.

Ein Baudenkmal im Dienste der Flurnamenforschung.

Von Robert Holten, Stettin.

Als ich den Pastor in Alt Grape Kr. Pyritz einmal besuchte, führte er mich auf eine Hütung mit sandigem Boden östlich des Dorfes nach der Parnitz zu. Er nannte ihren Namen, Todleger oder Dodleger, und sagte, er käme schon in seinem Kirchenbuche vor. Dieses schreibt 1749 Todleger. In diesem Jahr war im Dorf ein großes Viehsterben, ebenso 1760; „hier war der Todleder bendemahl das Vieh Lazarett und Begräbniß“. Die Marienstiftsmatrikel erwähnt diese Hütung schon 1709 (Tit. II 1, 2, 8 S. 136 a) als Todtleger. Von dem Lehrer in Plönzig Kr. Pyritz erfuhr ich, daß eine Wiese an der Grenze zwischen Plönzig und Garz den Namen Todleger (Dodleger) trage. Es geht im Dorfe die Sage, daß auf dieser Wiese einmal eine Schlacht mit den Türken geschlagen sei, in der viele Krieger ums Leben kamen. Im benachbarten Schönow liegt ein Türkenpfuhl. Wir gewinnen den Eindruck, als ob es sich hier um einen Namen handelt, der dem Volke nicht mehr recht verständlich ist und daher durch Ereignisse der Vergangenheit erklärt werden soll.

Ich habe diesen Namen auch anderswo in Pommern gefunden. Östlich von Luckow Kr. Greifenhagen (ehem. Kr. Randow) liegt ein kleiner See, an dessen Südufer sich eine z. T. mit Busch und Baum bewachsene Wiese befindet; das Meßtischblatt 1323 nennt ihn Todtläger-See. Auf demselben Blatt heißt ein Berg südwestlich dieses Sees Tuleierberg. Das Feld an seinem östlichen Fuße wird auf einer Karte des Jahres 1822 als Todtläger Feld bezeichnet. Die Entstellung in Tuleier war nur möglich, wenn der Name nicht mehr verstanden wurde.

Im Kr. Naugard fließt der Stepenitz-Bach in den Korkenhäger und dann in den weit längeren Pogrim-See. Vor seiner Mündung in den ersten dieser Seen liegen auf seinen beiden Seiten Wiesen. Die Wiese auf seinem linken Ufer gehört zu Reschl; die ihr auf dem rechten Ufer gegenüber liegende ist ein Teil von Neuendorf. Beide heißen Dodleger bzw. Totleger. In beiden Dörfern wird zur Erklärung des Namens angegeben, der Stepenitz-Bach mache diese Wiesen tot; sie sind oder waren zu naß, um ertragreich zu sein.

Außerhalb Pommerns kann ich den Namen aus der westlichen Altmark belegen. Dort gibt es Wiesen, in denen etwa stubengroße Stellen Dotleber heißen, weil sie stets leben, d. h. wenn man darauf tritt, sich bewegen; unter der dünnen Graskruste liegt dünnflüssiger, tiefer Morast¹. Während also die pommerschen Erklärungen vom ersten Bestandteil ausgehen und ihn = tot setzen, wird hier aus dem g ein b gemacht und das Wort auf „Leben“ zurückgeführt.

Wir machen einen weiten Sprung von Pommern über die Altmark an die Küste der Nordsee. Im Middelnerlandschen Woordenboek lesen wir Dootlage „moeras, diepe slijkpoel, waarin men licht wegzakt“. Belege werden angeführt aus Kilian, den Hor. Belg. 7², 19 (doleghe, labina dicitur aquosa terra et labilis), dem Belgisch Museum 8, 173 (doollage) und De Bo Westvlaamsch Idioticon. Als Deutung wird hinzugefügt: „Van liggen en doot, dus: een water dat doot ligt, dus poel, moeras“². Hier haben wir also ein mittelniederländisches, im besonderen flämisches Wort.

Was die Deutung betrifft, so muß der Zusammenhang mit „Leben“ offenbar aufgegeben werden; es wird hier etwas benannt, was liegt. Sicher ist auch, daß der erste Bestandteil „tot“ ist. Es handelt sich um Wasser, welches tot liegt oder totmacht. Dazu paßt auch das Beispiel aus der Altmark, dazu passen auch die pommerschen Beispiele außer Alt Grape. Dort ist der Boden nicht naß, sondern im Gegenteil sandig, aber eben deswegen auch tot; denn er bringt infolge seiner Beschaffenheit auch keine Frucht. Das Wort bezeichnet also überall eine Lage, ein Stück Boden, das wegen seiner Natur tot, unfruchtbar ist.

Wenn das Wort flämisches ist, so kann uns sein Vorkommen in der Altmark nicht wundernehmen. Die Altmark war auch einmal von Slaven besetzt, wurde aber etwa um 1000 n. Chr. wieder germanisiert. Die Kolonisten kamen, wie uns ein alter Chronist bezeugt³, u. a. auch aus Flandern. Es ist bekannt, wie viele Flamen gerade zur Germanisierung der Mark beigetragen haben. Der Name eines Höhenzuges, des Fläming, erinnert u. a. heute noch an sie.

Es läßt sich beweisen, daß zur Zeit der mittelalterlichen Kolonisation die Siedler in den südlichen Teil Pommerns, im besonderen in den Pnyker Weizacker gerade aus der Altmark gekommen sind⁴. Es gilt dies für den ganzen sog. mittelpommerschen Keil, zu dem außer dem Kr. Pnyk u. a. auch die Kr. Randow und Naugard gehören. Hier ist auch sonst wohl ein Wort im Gebrauch, das offenbar flämischer Herkunft ist. Ich glaube, das z. B. für Koze (Kossat gezeigt zu haben)⁵. Daß Dotleger gerade im Kr. Naugard flämisches ist, läßt sich noch aus einem anderen Grunde leicht verständlich machen.

¹ Niedersachsen 22 (1917) S. 211.

² Mitteil. d. Ver. der Kgl. Sammlung für deutsche Volkskunde 5 (1918) S. 101. — E. Verwijs en J. Verdam, Middelnerlandsch Woordenboek II, Gravenhage 1889, S. 301.

³ Helmold, Chronica Slavorum I, S. 88. Helmold war um die Mitte des 12. Jahrhunderts Pfarrer in Bosau in Holstein.

⁴ Robert Holsten, Die Volkskunde des Weizackers, Stettin 1914, S. 100 ff.

⁵ Zeitschr. f. Mundartforschung 12 (1936) S. 226.

Wenn wir von Reschl und Neuendorf aus den Stepenitz-Bach etwa 4 km abwärts verfolgen, dann kommen wir da, wo er den Pogrim-See verläßt, bei Maßdorf an eine Stelle von großer landschaftlicher Schönheit. Zwischen dem Wald auf der Höhe und dem Bach im Tal liegt auf seinem linken Ufer eine Wiese. Aus ihr erhebt sich eine Schutthalde. Mächtige Buchen haben ihre Wurzeln in das Mauerwerk geschlagen, das sie birgt, und hüllen das alte Gestein in geheimnisvollen Schatten. Hier stand einst eine feste Burg. Von ihrem Bau sind nur noch die aus Findlingen erbauten Grundmauern und Keller erhalten. Aber Burggraben und Wälle lassen noch den rechteckigen Grundriß erkennen. Maßdorf war seit alter Zeit im Besitz der Familie von Flemming, und hier stand eine der drei Stammburgen des Geschlechtes, deren Ruine wir vor uns sehen⁶. Auch Reschl gehörte 1628 einem Flemming⁷. Flemming! Das Geschlecht selbst glaubt, aus Dnmland zu stammen⁸. Die moderne Namenkunde bestätigt dies; sie erklärt den Namen Flemming als Flame⁹. Da drängt sich uns der Gedanke auf, daß ein Flemming, der in alten Zeiten hierher kam, um hier zu siedeln, und seinen Namen wegen seiner Herkunft vielleicht erst hier erhielt, Bauern in seiner Begleitung mit hierher brachte, die hier unter oder neben ihm wirtschafteten. Sie redeten noch ihre alte flämische Sprache, und so benannten sie die nassen Wiesen am Stepenitz-Bach mit einem Wort, das ihnen in ihrer Sprache geläufig war. Für uns ist das ein Beweis, daß dieser Flurname in der Tat flämischer Herkunft ist. Jene Burgruine also hat der Flurnamenforschung ein Mittel gegeben, mit dem sie die Deutung eines Namens bestätigen kann.

Erwähnt sei noch, daß sich Luckow und Alt Grape seit 1298 bzw. 1314 im Besitz des Marienstifts in Stettin befanden¹⁰. Viele Stettiner Bürger kamen in der ältesten Zeit aus der Altmark und den Niederlanden¹¹. Es ist also wohl möglich, daß durch das Stift auch in diese Dörfer flämische Siedler gekommen sind, um so eher, als bei Luckow sich damals noch eine „Wustemark“ befand.

⁶ Berghaus, Landbuch von Pommern II, 5. Abt. 1, Stargard 1872, S. 364. — Bau- und Kunstdenkmäler des Rgbz. Stettin von Hugo Lemcke, Heft IX. Kreis Naugard, Stettin 1910, S. 235. — Stettiner Generalanzeiger 9. Juni 1940, Nr. 156 S. 5. — Meßtißblatt 1060.

⁷ Robert Klemplin und Gustav Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse, Berlin 1863, S. 220.

⁸ Sieben Jahrhunderte Flemmingsche Chronik I (1909) S. 15.

⁹ Hans Bahlow, Deutsches Namenbuch, Neumünster 1933, S. 86.

¹⁰ H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern II, Stettin 1925, S. 555, 552.

¹¹ Martin Wehrmann, Geschichte der Stadt Stettin, Stettin 1911, S. 51.

Tückmantel.

Von Erich Gölzow, Barth.

In den Mbl. 51 (1937) S. 33 f. gab ich eine Deutung des Namens Tückmantel bekannt, die mir als die richtigste erscheinen wollte, und bewies sie vor allem mit der Tückmantelgasse in Demmin. Ich bin

deshalb von Alfred Meiche in „Unser Pommerland“ 22 (1937) S. 122 angegriffen worden, habe aber seinen Gegengründen nicht zustimmen können.

Völlig unabhängig von mir ist nun auch Bernhard Mätzke zu derselben Deutung gekommen wie ich. In Prenzlau gibt es auch einen Tüchmantel; es ist ganz genau so wie in Demmin ein schmaler Gang vom Marktplatz zur Kirche (Marienkirche), den Meiche in seiner Gesamtliste der Zuck- und Tüchmäntel in den Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz, Band XXVI, Heft 1 bis 4 (Dresden 1937) S. 46 unter Nr. 42 aufführt (wobei zu bemerken ist, daß die Nrn. 39 und 59 zusammenfallen). Im „Heimatkalender für den Kreis Prenzlau 1938“ (13. Jahrg. S. 67) schreibt Mätzke: „Bei dem heftigen Luftzuge, der zuzeiten vom Kirchhofe her durch diese Lücke brauste, mag es zuweilen vorgekommen sein, daß dem ahnungslos hindurch- oder vorüberwandernden Bürger plötzlich der lose umgehängte Mantel entrißen wurde.“ Ein schöner Plan auf der folgenden Seite zeigt die genaue Lage dieses Tüchmantels, den Mätzke, wie er mir schreibt, in der Chronik von Süring schon im Jahre 1602 erwähnt findet. Damals wurde eine Schmähschrift „am Kirchhof, der Küsterei und Tüchmantel angehangen“, woraus hervorzugehen scheint, daß der Tüchmantel damals wohl der wichtigste Durchgang zum Kirchhof gewesen ist.

Noch ein dritter Gesinnungsgenosse findet sich in demselben Heimatkalender Jahrg. 1931 S. 171. In einem Gedicht „Johanni-Nacht-Spuk“ erklärt der Verfasser Ernst Siemendorf den Namen Zuckmantel (Tüchmantel): „wo, wenn Stürme tollen, der Mantel flatternd weht“. Herr Mätzke, der mir dieses Zitat schickt, schreibt dazu, daß ihm die Deutung Siemendorfs bei Abfassung seines Aufsatzes unbekannt war und er sie erst kürzlich beim Blättern in alten Jahrgängen des Heimatkalenders entdeckte.

Mätzkes Aufsatz behandelt die „Wohlfahrtspflege im alten Prenzlau“. Dadurch angeregt, kam ein anderer Prenzlauer auf den Gedanken, nicht der Sturm habe in Demmin und Prenzlau am Mantel gezogen, sondern die Bettler, die in dieser schmalen Kirchengasse die Kirchgänger handgreiflich anbettelten¹. Ich gebe diese Anregung hier weiter, obgleich mir leider keine mittelalterlichen Zeugnisse bekannt sind, die dieses „Am-Mantel-ziehen“ als festen Bettlerbrauch überliefern. Denkbar wäre er ja, schon in Anlehnung an Bibelstellen wie Markus 5, 27. „In Basel waren die Bettler so unverschämt geworden, daß Bettelfrauen solchen, die ihnen nichts gaben, den Hut oder die Kugel als Pfand wegnahmen“, sagt G. Uhlhorn in seinem Werke „Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter“ (Stuttgart 1884, S. 435). Die Kugel ist eine Kapuze am Rock oder Mantel oder der Mantel selbst; da hätten wir also den „Zuckmantel“ und auch den öfter belegten „Zuckhut“! Vom Bettler ist dann nur ein kleiner Schritt zum

¹ Das „Demminer Tageblatt“ berichtet in seiner Nr. 273 (Beiblatt) vom 20. Nov. 1940 über einen Vortrag von Rektor Müller: „Demminer Straßennamen erzählen ihre Geschichte“. Von der Tüchmantelgasse heißt es: „An einigen Sonntagsstunden war in der vom Marktplatz nach der Kirche führenden kurzen Gasse das Betteln erlaubt. Übersah ein Vorübergehender die Bettler, so zückten sie ihn an seinem Mantel“.

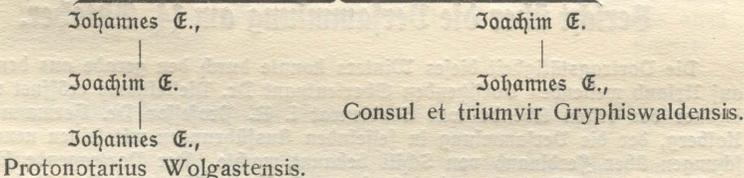
Wegelagerer und Räuber; für diese Deutung der Zuchmäntel ist noch 1937 wieder Josef Karlmann Brechenmacher eingetreten in seinem Büchlein „Springinsfeld und Schnapphahn in deutschen Sippennamen“ (Görlitz, S. 30 f.). Mir erscheint sie immer noch annehmbarer als die von Meiche. Auch in Prenzlau kann ich schlechterdings nicht einsehen, was dort mitten in der Stadt an der Kirche eine „Gabelöhre als Wegweiser“ zu suchen haben sollte.

Johannes Engelbrecht.

Von Ernst Zunker, Greifswald.

Hermann Bollnow wirft in seinem Aufsatz über „Die pommerschen Herzöge und die heimische Geschichtsschreibung“¹ die Frage auf, ob Johannes Engelbrecht, Protonotarius in Wolgast, Verfasser der „Genealogie oder geburtslinie des fürstlichen Hauses der Herzogen zu Stettin...“, mit dem Greifswalder Bürgermeister Johannes Engelbrecht (1527—1598) identisch sein könne. Ich bin dieser Frage einmal nachgegangen und habe die in Betracht kommenden Quellen geprüft. Das Problem ist unschwer zu lösen. Aus den „Vitae Pomeranorum“, aus dort versuchten genealogischen Zusammenstellungen, nicht zuletzt durch die Familientafel Engelbrecht in Gesterdings Stadtgeschichte Greifswalds² anlässlich der Behandlung der Engelbrechtschen Stiftung geht eindeutig hervor, daß beide nicht identisch sind, wohl aber nahe verwandt. In der Familie kommen um diese Zeit bei den männlichen Mitgliedern vorzugsweise die Vornamen Johannes und Joachim vor, so daß eine sichere Scheidung bei der verzweigten und zahlreichen Nachkommenschaft zunächst nicht ganz leicht erscheint. Bei dem Wolgaster Johannes Engelbrecht kann die genaue Nachforschung noch dadurch erschwert werden, daß aus einer handschriftlichen Bemerkung in den „Vitae Pomeranorum“, hervorgeht, er sei auch Joachim genannt worden. Die Verwandtschaft der beiden in Frage kommenden Johannes Engelbrechts ist folgende: Der Wolgaster Protonotarius Ducalis in Dicasterio Wolgastensi Provinciali ist Urenkel des Ahnen Wilke Engelbrecht und seiner Frau Koene Gnojen, während der Greifswalder Bürgermeister Johannes der Enkel Wilkes ist. Wilke Engelbrecht hatte zwei Söhne, Johannes und Joachim. Des ersten Enkel ist der Wolgaster Johannes, des zweiten Sohn der Greifswalder Bürgermeister.

Wilke Engelbrecht



¹ Balt. Stud. N. F. 39 (1937) S. 26 Anm. 66.

² Carl Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, 1. Forts. 1829, S. 211 ff.

Wie ich höre, ist eine umfassende Genealogie der Familie Engelbrecht in Arbeit. Diese wird dann wohl über alle Einzelheiten der insbesondere für Schwedisch-Vorpommern und Greifswald bedeutsamen und wertvollen Familie genauen Aufschluß geben.

Kinnbackenhagen.

Von Alfred Haas, Stettin.

In der Abhandlung „Die älteren pommerschen Leuchtfeuer“ Mbl. 54 (1940) S. 39—44 hat der Verfasser Paul Bierhals ein mittelalterliches Leuchtfeuer in Vorpommern nicht genannt, das ist das Leuchtfeuer von Kinnbackenhagen (Kr. Franzburg-Barth). Die Ortschaft liegt an der südöstlichen Seite des schmalen Fahrwassers, das von der offenen See her zum Grabow und Barther Bodden hinführt. Noch jetzt besteht in Kinnbackenhagen eine Kahnfähre zum Übersetzen nach dem Ostende der Halbinsel Singst (Pramort).

Daß in Kinnbackenhagen in mittelalterlichen Zeiten ein Leuchtfeuer bestanden hat, wird schon durch den Ortsnamen selbst bewiesen. Kinnbackenhagen ist durch volksetymologische Umdeutung entstanden aus Kienbakenhagen, d. i. eine mit Kienholz gespeiste Feuerbake im Dorfe Hagen. Die Umdeutung des Namens wird schon verhältnismäßig früh erfolgt sein. Als der Stralsunder Bürgermeister Dr. Nikolaus Genzkow (geb. 1502) in den Jahren 1558 bis 1567 sein Tagebuch niederschrieb, bemerkt er zum 16. September 1563: ick sende minen jungen up minem perde mit Stevelin Volkshown rieselen (= riedeselen?) name (d. i. nach dem) Kennebackenhagen; he was averst die nacht aver mit den saken thom Hagen gebleven, dan die vherlude hedden ene nicht averfhuren willen (Balt. Stud. 19 b [1863] S. 221 f.). Die Stelle beweist zugleich, daß der Fährbetrieb schon im 16. Jahrhundert im Gange war.

Auf der Großen Lubinschen Karte von Pommern vom Jahre 1618 lautet der Name der Ortschaft Kenebackehagen mit Querstrich über dem ersten und dritten e, also wohl Keenebackenhagen zu lesen (Keen ist plattdeutsch für Kien). Die Form des Ortsnamens zeigt, daß man sich der ursprünglichen Bedeutung des Ortsnamens 1618 doch noch bewußt war. Dagegen leitet die Namensform von 1563 schon zu dem heutigen Kinnbackenhagen hinüber.

Bericht über die Versammlung am 14. Oktober.

Die Vortragstätigkeit dieses Winters konnte durch den gerade aus dem Felde auf Urlaub weilenden Vorsitzenden Oberleutnant Dr. Diestelkamp eröffnet werden. Redner des ersten Abends war Studienrat i. R. Professor Dr. Hermann Klaje-Kolberg, der die Versammlung in fesselnden Ausführungen mit seinen neuen Forschungen über Ferdinand von Schill bekannt machte. Der Vortragende schilderte ausführlich den Werdegang des tapferen Freikorpsführers, dessen Ruhm durch seine Taten bei der Verteidigung Kolbergs 1807 begründet wurde. Zwei Jahre später endete Schills Heldenleben ebenfalls auf pommerschem Boden, als sein kühner Befreiungszug durch Norddeutschland auf so tragische Weise in Stralsund

scheiterte. In nochmaliger sorgfältiger Abwägung der vorliegenden Quellen sprach sich Prof. Klaje eindeutig dahin aus, daß Schill nicht in der Fährtrasse getötet wurde, wo heute der Gedenkstein steht, sondern auf dem Marktplatz vor dem Rathause. Trotz Fehlschlagens seines Unternehmens ist Schill mit Recht als Freiheitsheld in die Erinnerung des deutschen Volkes eingegangen. — Prof. Klaje hat sein Lebensbild Schills inzwischen als Buch in der vom Vorsitzenden der Gesellschaft herausgegebenen Reihe „Pommern im Wandel der Zeiten“ veröffentlicht.

Bericht über die Versammlung am 11. November 1940.

Gemeinsam mit den „Freunden der Deutschen Akademie“ versammelten sich die Mitglieder der Gesellschaft im Goldenen Saal des Pommerschen Landesmuseums. Nach Begrüßungsworten des Stellvertretenden Vorsitzenden Museums-Direktor Dr. Kunkel ergriff Professor Dr. Mahr, Direktor des Irischen Nationalmuseums zu Dublin, das Wort zu einem Vortrag über „Die Stellung Irlands in Alteuropa“. In vorgeschichtlicher Zeit, so führte der Redner aus, hätte Irland keineswegs wie heute die Rolle einer abgelegenen „Insel hinter einer Insel“ gespielt, sondern mehr als einmal eine wichtige Schlüsselstellung in Alteuropa eingenommen. Fast völlig fehlen in Irland Funde der älteren Steinzeit; auch die mittlere Steinzeit ist nur spärlich vertreten („Lachsjägerekultur“ mit Beziehungen zum Ostseeraum!). Ganz anders wird dies in der jüngeren Steinzeit. Damals war Irland ein wichtiges Bindeglied zwischen der Megalithgräberkultur der Iberischen Halbinsel und der des Nordischen Kreises. Die Seehandelswege von Spanien nach Dänemark führten Eigentümlicherweise damals nicht durch den Ärmelkanal (rheinisch-jüdünglische Barriere!), sondern durch die Irische See und über die Orkney-Inseln nach Skandinavien. In der frühen Bronzezeit erlebte Irland dann seine erste Blüteperiode. Es übte einen starken Einfluß auf England aus und darüber hinaus auf Frankreich und den nordischen Kreis (goldene Halskragen und Sonnenscheiben, Stabdolche und Prunkärte aus Bronze). In der mittleren Bronzezeit gleicht sich das Kulturgefälle zwischen Irland und England aus, damit schwindet auch der Einfluß auf den nordischen Kreis, Irland zieht sich immer mehr auf sich selbst zurück. Die Spätbronzezeit bringt dann für England und Irland die Expansion der Urnenfelderkultur Mitteleuropas, die wir mit der Einwanderung der Kelten gleichsetzen dürfen. Die eisenzeitliche Latènekultur kommt erst spät nach Irland, ragt aber durch besonders schöne Formen hervor. Ganz spärlich sind bisher Funde aus der römischen Kaiserzeit in Irland vertreten („Dark Ages“ 100—400 nach u. Ztr.). Im 5. Jahrhundert wird Irland christlich (St. Patrik) und damit setzt die zweite Blütezeit der Kultur dieser Insel ein. Bekannt ist die Bedeutung der Irischen Mission für Deutschland, weniger bekannt pflegt aber der starke Einfluß der irischen Kunst jener Zeit zu sein. In Irland erlebte damals der Latènestil eine Renaissance und wirkte nicht nur auf die Miniaturmalerei in festländischen Klöstern, sondern auch auf die spätvölkerwanderungszeitliche und wikingerische Tierkunst des germanischen Nord-Ostseeraumes ein. Auch irisches Einfuhrgut findet sich zwischen 800—1000 nach u. Ztr. häufig in skandinavischen Gräbern, diese Stücke sind vielfach wohl Beutestücke von Wikingerzügen nach Irland, die schließlich der dortigen Kultur das Rückgrat brechen, so daß sie sich auch nach der Befreiung von der Wikingerherrschaft (1014) nicht wieder zur alten Höhe aufzuschwingen vermag. Eggers.

Bericht über die Veranstaltung am 3. Dezember 1940.

Am Donnerstag, dem 5. Dezember, vereinigte sich die Gesellschaft mit dem Mittelpommerschen Freundeskreis der Deutschen Akademie zu einem vom Städtischen Naturkundemuseum veranstalteten Anton-Dohrn-Abend. Der Leiter des Museums, Kustos Dr. A. Kästner, umriß in großen Zügen das Lebensbild des großen, am 29. Dezember 1840 in Stettin geborenen Pommern und deutschen

Mannes. Sein gewaltiges Werk ist die zoologische Station in Neapel. Als Denkmal des genialen Organizers, Forschers und überragenden Menschen hat diese einzigartige, den Sacharbeitern aller Kulturvölker gastlich geöffnete Anstalt nicht nur die Naturwissenschaften im engeren Sinne, sondern das Geistesleben überhaupt an entscheidendsten Punkten gefördert. Noch heute blüht die Station zu Neapel in Form einer Stiftung unter städtischer und staatlicher Patenschaft. Dem Vortragenden gelang es vortrefflich, die Bedeutung Anton Dohrns im Gesamt-rahmen von Wissenschaftsgeschichte und Weltanschauung, sowie in ihrer über-nationalen Wirksamkeit seinen Zuhörern verständlich zu machen.

Kunkel.

Mitteilungen :

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen: Georg Glusjak, Posen; Pastor emer. Johannes Schroeder, Kolberg; Assessor Günther Babick, Danzig; Marienkirche Barth/Pom.; Vizepäsident Hans Wahrburg, Köln; Lehrer Walter Gerth, Deutsch Puddiger über Schlawe; Bezirksdirektor L. H. Voss, Stettin; Pfarrer Dr. phil. Friß Seefeldt, Kunow Kr. Kammin; Willibald Fischer, Danzig; Rektor a. D. Herbert Lawrenz, Stettin.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft: Gustav Kettner, Kachlin b. Swinemünde; Johannes Daene, Berlin; Major von Gottberg, Bedenburg; Pastor emer. Paul Danker, Stargard/Pom., Reg.-Oberinspektor a. D. Ernst Mittelstädt, Stettin.

Der 42. Band der Baltischen Studien ist trotz erheblicher Schwierigkeiten zum größten Teile ausgedruckt und wird voraussichtlich Anfang Februar 1941 an die Mitglieder ausgegeben.

Etwa 40 % der Mitglieder sind mit ihrem Beitrag für 1940 noch rückständig. Er wird dringend gebeten, unverzüglich den Beitrag von 5,— RM auf das Postsparkonto der „Gesellschaft“, Stettin Nr. 1833, zu überweisen.

Versammlungen:

Ortsgruppe Stettin. Montag, den 13. Januar 1940, 19 Uhr, im Goldenen Saal des Pommerschen Landesmuseums: Univ.-Prof. Dr. C. Engel-Greifswald: Vom Werden der Völker und Kulturen im Ostbaltikum (mit Lichtbildern).

Montag, den 10. Februar 1940, 19 Uhr, im Goldenen Saal des Pommerschen Landesmuseums: Dr. phil. P. H. Ruth-Berlin: Deutsche Volkwerdung (E. M. Arndt).

Der Nachdruck des Inhalts dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe gestattet.
 Schriftleitung: i. B. Staatsarchivar Dr. Morré, Stettin, Kartusstraße 13 (Staatsarchiv). — Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin. — Verlag Leon Sauniers Buchhandlung, Stettin. — Postsparkonto Stettin 1833.